



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 02.07.2019 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2019
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“
– Bauvorhaben Alexander Giese (AG Automobiltechnik)
Vorlage: 2019/0152
5. Haushaltsbericht zum 1. Mai 2019
Vorlage: 2019/0164
6. Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren
Vorlage: 2019/0162
7. Aufhebung der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft)
Vorlage: 2019/0118
8. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“
Vorlage: 2019/0113
9. Bahnhofsgelände Neubeckum
– Prüfung der Nutzung als Feuerwehrrätehaus mit Rettungswache
Vorlage: 2019/0156
10. Anmietung der Immobilie Kindertageseinrichtung St. Martin, Alter Hammweg 36
Vorlage: 2019/0143
11. Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke
"Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2019/0167
12. Förderantrag Wartehallen und Buskaps im Stadtgebiet
Vorlage: 2019/0147

13. Einrichtung eines Förderprogramms für die Fahrradmobilität in Beckum
– Antrag der FDP-Fraktion vom 13. Mai 2019
Vorlage: 2019/0166
14. Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes
Vorlage: 2019/0155
15. Anregung nach § 24 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Beitritt der Stadt Beckum zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und
fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V.
Vorlage: 2019/0159
16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2019
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe zur Beschaffung von 74 Access-Points für die Schulen der Stadt
Beckum im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“
Vorlage: 2019/0154
4. Kindertageseinrichtung „Vellerner Straße“
– Abschluss einer Besicherungsvereinbarung
Vorlage: 2019/0122
5. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2019/0151
6. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2019/0123
7. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2019/0140
8. Gestattungsvertrag zur Umgestaltung Marktplatz
Vorlage: 2019/0157
9. Unterhaltsreinigung der städtischen Gebäude
– Vergabe eines Reinigungsvertrages
Vorlage: 2019/0158
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 18. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0152

öffentlich

**Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“
– Bauvorhaben Alexander Giese (AG Automobiltechnik)**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Präsentation zum Bauvorhaben der Eheleute Giese im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die Eheleute Giese sind seit 2014 mit einer freien KFZ-Meisterwerkstatt im Stadtteil Vellern ansässig. Das Unternehmen will sich aus betrieblichen Gründen innerhalb Beckums verlagern. Das Vorhaben soll auf einem Grundstück im Bereich der Bauknechtestraße mit einer Größe von circa 3 000 Quadratmetern realisiert werden.

Das Vorhaben wird durch Herrn Giese in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0164

öffentlich

Haushaltsbericht zum 1. Mai 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Haushaltsbericht zum 1. Mai 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Produktverantwortlichen geben analog Ziffer 4 der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung zum Stichtag 1. Mai 2019 Prognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltspositionen ab.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der einzelnen Prognosen werden zu einem Haushaltsbericht, der einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Ergebnisplanes bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 sowie einen Prognosestand auf Produktbereichsebene enthält, zusammengefasst.

Anlage(n):

Haushaltsbericht zum 1. Mai 2019



Haushaltsbericht zum 1. Mai 2019



© STADT BECKUM

Fachdienst
Finanzen und Controlling

Stand: Mai 2019

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Haushaltsbericht	1
2	Produktbereichsübersicht.....	4
2.1	Ergebnisrechnung.....	4
2.2	Zusammenfassung Ergebnisrechnung.....	5
2.3	Investive Finanzrechnung.....	5
2.4	Zusammenfassung investive Finanzrechnung.....	6
2.5	Haushaltsrechtliche Bewertung und Konsequenzen.....	7
3	Produktbereiche.....	8
3.1	Produktbereich 01 – Innere Verwaltung.....	8
3.1.1	Ergebnisrechnung.....	8
3.1.2	Investive Finanzrechnung.....	9
3.2	Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung	10
3.2.1	Ergebnisrechnung.....	10
3.2.2	Investive Finanzrechnung.....	10
3.3	Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben.....	11
3.3.1	Ergebnisrechnung.....	11
3.3.2	Investive Finanzrechnung.....	12
3.4	Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft	13
3.4.1	Ergebnisrechnung.....	13
3.4.2	Investive Finanzrechnung.....	13
3.5	Produktbereich 05 – Soziale Leistungen	14
3.5.1	Ergebnisrechnung.....	14
3.5.2	Investive Finanzrechnung.....	14
3.6	Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	15
3.6.1	Ergebnisrechnung.....	15
3.6.2	Investive Finanzrechnung.....	17
3.7	Produktbereich 08 – Sportförderung.....	18
3.7.1	Ergebnisrechnung.....	18
3.7.2	Investive Finanzrechnung.....	18

3.8	Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation.....	19
3.8.1	Ergebnisrechnung	19
3.8.2	Investive Finanzrechnung	19
3.9	Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen	20
3.9.1	Ergebnisrechnung	20
3.9.2	Investive Finanzrechnung	20
3.10	Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung	21
3.10.1	Ergebnisrechnung	21
3.10.2	Investive Finanzrechnung	21
3.11	Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	22
3.11.1	Ergebnisrechnung	22
3.11.2	Investive Finanzrechnung	22
3.12	Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege	24
3.12.1	Ergebnisrechnung	24
3.12.2	Investive Finanzrechnung	24
3.13	Produktbereich 14 – Umweltschutz.....	26
3.13.1	Ergebnisrechnung	26
3.13.2	Investive Finanzrechnung	26
3.14	Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus.....	27
3.14.1	Ergebnisrechnung	27
3.14.2	Investive Finanzrechnung	27
3.15	Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	27
3.15.1	Ergebnisrechnung	28
3.15.2	Investive Finanzrechnung	29
4	Gesamtübersicht	30
4.1	Ergebnisrechnung	30
4.2	Investive Finanzrechnung	31

1 Erläuterungen zum Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht enthält Prognosen zum Jahresende. Als Berichtszeitpunkte wurden der 1. Mai und der 1. September festgelegt.

Die Produktverantwortlichen haben zum Stichtag 1. Mai 2019 Prognosen über von ihnen bewirtschafteten Haushaltspositionen des Ergebnisplans zum 31. Dezember 2019 abgegeben. Der daraus entwickelte Haushaltsbericht zeigt den Stand der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Produktbereiches und des gesamten Haushaltes zum Stichtag, aber auch eine Prognose des zu erwartenden Ergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres. Es sind dabei sämtliche Aufwendungen und Erträge prognostiziert worden, eine Eingrenzung auf Produktkonten oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes wurde, um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, nicht vorgenommen. Wesentliche nach dem 1. Mai 2019 schon bekannt gewordene Veränderungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der von den bewirtschaftenden Organisationseinheiten eingegebene Prognosewert enthält grundsätzlich die bis zum Jahresende benötigten Mittel. Basierend auf einer Auswertung der durchschnittlichen Ermächtigungsübertragungen aus den vergangenen Jahren wurden zudem die einzelnen Prognosewerte im Ergebnisplan im Anschluss zentral um einen pauschalen Betrag (rund 910.000 Euro) gekürzt, da in vergleichbarer Höhe wiederum Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2020 erwartet werden. Dieses Verfahren führt dazu, dass in einzelnen Produktbereichen Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den Prognosewerten entstehen, die ausschließlich auf dieser Systematik basieren. Inwieweit Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2019 in dem einzelnen Produktbereich notwendig werden, kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Um im Gesamtergebnis eine stimmige Prognose zu erhalten, ist diese Vorgehensweise jedoch folgerichtig.

Aufgrund fehlender neuer Erkenntnisse wurde der fortgeschriebene Ansatz, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung mit berücksichtigt, in den Bereichen bilanzielle Abschreibungen und Zuführung zu beziehungsweise Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen übernommen. Hier sind im Rahmen des Jahresabschlusses noch Abweichungen mit erheblichen Auswirkungen möglich.

Auch die investiven Ein- und Auszahlungen wurden für die einzelnen Produktbereiche und als Gesamtrechnung prognostiziert. Um neben dem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung auch eine Aussage über die Veränderung der liquiden Mittel abgeben zu können, wurde unter dem Punkt 2.4 – Zusammenfassung investive Finanzrechnung – der Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit berechnet. Ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung wurden aufwands- aber nicht auszahlungswirksame beziehungsweise ertrags- aber nicht einzahlungswirksame Geschäftsvorfälle hinzuaddiert sowie nicht aufwandswirksame Auszahlungen beziehungsweise ertragswirksame Einzahlungen abgezogen.

Zum 1. Januar 2019 ist die Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) durch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) ersetzt worden und hat einige Änderungen mit sich gebracht.

Unter anderem ist nunmehr in § 25 KomHVO NRW – Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre – geregelt, dass das Vertretungsorgan unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes wesentlich¹ erhöhen werden. Dieser Berichtspflicht kommt die Stadt Beckum in den Haushaltsberichten nach. Die nachrichtliche Auflistung der erhöhten Investitionen wird bei Bedarf unter Punkt 2.4 – Zusammenfassung investive Finanzrechnung – abgebildet. Für den Berichtszeitpunkt 1. Mai 2019 ist kein solcher Sachverhalt bekannt.

Die einzelnen Übersichten sind so aufgebaut, dass in den Spalten fortlaufend nummeriert

- der fortgeschriebene Ansatz, bestehend aus den Ansätzen der Haushaltsplanung, zuzüglich übertragener Mittel,
- die bisher angeordneten Mittel in 2019,
- die voraussichtlich benötigten Mittel zum 31. Dezember 2019
- und die Abweichung als Differenz zwischen prognostizierten Mittel und dem fortgeschriebenen Ansatz

1 Örtlich wurde diese Wesentlichkeitsgrenze auf 75.000 Euro festgelegt.

abgebildet wurde.

In der Produktbereichsübersicht sind die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche mit einem sogenannten Ampelsystem farblich hinterlegt. Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind mit einem **grünen** Feld markiert. Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro sind **orange** und Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro sind **rot** markiert.

Bei der Übersicht der einzelnen Produktbereiche wurden Zeilen, die weder einen Ansatz noch einen Anordnungs- oder Prognosebetrag aufweisen, zur besseren Übersichtlichkeit entfernt. Summenzeilen wurden zur Vollständigkeit halber beibehalten. Der Bereich des außerordentlichen Ergebnisses (Nummer 23 bis 26) ist aufgrund des bisherigen Fehlens eines solchen Vorfalles gänzlich herausgefallen und nur in der Gesamtübersicht aufgeführt.

2 Produktbereichsübersicht

Folgend sind die einzelnen Bereiche dargestellt. Im Rahmen der Einzelanalyse der Produktbereiche werden Abweichungen über 50.000 Euro auf Ebene der Kontengruppe (zum Beispiel Steuern und ähnliche Abgaben, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und der Prognose näher erläutert. Liegt eine solche Abweichung nicht vor, entfällt eine gesonderte Betrachtung.

2.1 Ergebnisrechnung

Die folgende Übersicht gibt das Teilergebnis der einzelnen Produktbereiche wieder:

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-13.354.019,05	-3.962.664,66	-13.075.355,65	278.663,40
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-1.116.200,00	-826.138,06	-1.230.204,20	-114.004,20
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-5.840.193,75	-1.654.387,13	-5.756.195,85	83.997,90
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-1.396.301,56	-641.060,17	-1.385.892,96	10.408,60
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	67.948,65	-397.593,60	120.289,05	52.340,40
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-11.800.300,00	-4.112.855,57	-12.600.049,14	-799.749,14
Produktbereich 08 Sportförderung	-1.404.233,18	-308.657,97	-1.380.688,55	23.544,63
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-788.604,57	-199.375,94	-789.940,54	-1.335,97
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-1.447.219,96	-525.179,08	-1.414.305,53	32.914,43
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	2.034.066,05	2.689.489,75	2.161.217,18	127.151,13
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-5.071.580,54	-1.968.498,06	-4.889.564,10	182.016,44
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-1.718.542,45	-445.220,62	-1.657.090,41	61.452,04
Produktbereich 14 Umweltschutz	-298.718,61	-90.147,71	-246.045,14	52.673,47
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-814.471,88	-190.210,98	-788.025,77	26.446,11
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	43.069.450,00	30.237.659,04	44.832.224,87	1.762.774,87
Gesamte Kernverwaltung	121.079,15	17.605.159,24	1.900.373,26	1.779.294,11

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.2 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (rund 121.000 Euro, Jahresergebnis Haushaltsplan 2019: 993.100 Euro) auf rund 1.900.000 Euro ist vor allem auf die erhöhte Gewerbesteuer, zusätzliche Zuwendungen und die sparsame Mittelverwendung – verteilt über alle Produktbereiche – zurückzuführen. Im Bereich der Leistungen für Asylbewerber sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stehen diesen Verbesserungen jedoch erhöhte Aufwendungen gegenüber.

2.3 Investive Finanzrechnung

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-589.309,00	746.085,46	-637.880,95	-48.571,95
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-1.358.750,00	-123.991,62	-1.360.000,00	-1.250,00
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-2.775.561,60	-129.648,77	-2.761.499,97	14.061,63
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-120.962,98	-9.151,51	-76.985,77	43.977,21
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-5.149,88	-611,18	-4.461,18	688,7
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.009.229,43	-237.306,12	-853.637,75	155.591,68
Produktbereich 08 Sportförderung	-138.456,24	-3.193,93	-138.456,24	0,00
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-10.267,79	-1.738,57	732,21	11.000,00
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-1.698.912,66	167.971,78	-1.537.789,56	161.123,10
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-566.903,56	-72.998,55	-136.601,48	430.302,08
Produktbereich 14 Umweltschutz	-1.600,00	0,00	-1.600,00	0,00
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-641.850,00	0,00	-65.850,00	576.000,00
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.622.550,00	1.280.533,77	3.603.600,77	-18.949,23
Gesamte Kernverwaltung	-5.297.403,14	1.615.746,25	-3.973.429,92	1.323.973,22

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.4 Zusammenfassung investive Finanzrechnung

Die investive Finanzrechnung kann sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (rund –5.297.000 Mio. Euro, Saldo Haushaltsplan 2019: –1.840.500 Euro) auf rund –3.973.000 Euro verbessern. Dies ist auf geringere Auszahlungen für Baumaßnahmen und geringere Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen zurückzuführen.

Die liquiden Mittel verbessern sich nach heutigem Kenntnisstand auf rund 2.460.000 Euro (Ansatz 2.249.000 Euro) und dienen dem Abbau der Liquiditätskredite. Vom prognostizierten Jahresergebnis (1.900.000 Euro) ausgehend stehen 7.080.000 Euro ergebnisneutralen Auszahlungen 11.610.000 Euro nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge gegenüber, sodass ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.430.000 Euro erwartet werden kann, welches mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit verrechnet werden muss.

Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	1,90 Mio. Euro
+ Planmäßige Abschreibungen	6,36 Mio. Euro
+ Wertveränderungen Forderungen	0,95 Mio. Euro
+ Zuführung zu Rückstellungen	4,30 Mio. Euro
– Zahlungen aus Rückstellungen	2,86 Mio. Euro
– Ertragswirksame Auflösung von Sonderposten	4,22 Mio. Euro
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	6,43 Mio. Euro
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	–3,97 Mio. Euro
= Liquide Mittel	2,46 Mio. Euro

2.5 Haushaltsrechtliche Bewertung und Konsequenzen

Nach der Stichtagsbetrachtung beziehungsweise dem aktuellen Kenntnisstand geht die Verwaltung davon aus, dass der Haushaltsplan 2019 voraussichtlich mit einem **Jahresüberschuss von rund 1.900.000 Euro** abschließen wird.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Prognose noch mit **zahlreichen Unsicherheitsfaktoren** behaftet. Allerdings ist die Verbesserung in Höhe von rund 1.779.000 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ein erfreuliches Anzeichen und lässt **eine Verbesserung des planmäßigen Ergebnisses des Haushaltes 2019** erwarten.

Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltes muss aber auch vor diesem Hintergrund mit der größtmöglichen Zurückhaltung erfolgen. Dies ist den Dienststellen der Stadt Beckum aufgegeben und somit bereits heute „Tagesgeschäft“. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Die investive Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem negativen Saldo von rund 3.973.000 Euro ab. Ein erhöhter Liquiditätskreditbedarf ist nach heutigen Erkenntnissen jedoch nicht notwendig, da der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+6.430.000 Euro) diesen Betrag übersteigt und darüber hinaus den **Liquiditätskredit um rund 2.457.000 Euro reduzieren** kann.

Hinweis:

Die hier angeführten Werte stellen eine Prognose zum Jahresende dar. Abweichungen – auch im erheblichen Umfang – sind zum Jahresende möglich. Zur Deckung von über- beziehungsweise außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen können nur bereits sicher vermiedene Aufwendungen/Auszahlungen oder bereits sicher realisierte und über dem Ansatz liegende Erträge/Einzahlungen herangezogen werden.

3 Produktbereiche**3.1 Produktbereich 01 – Innere Verwaltung****3.1.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	150.050,00	395,78	150.245,78	195,78
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.650,00	4.285,90	5.371,05	721,05
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	428.350,00	351.087,04	427.284,48	-1.065,52
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	177.700,00	122.357,19	225.324,87	47.624,87
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.011.950,00	1.118.938,74	1.148.605,71	136.655,71
8 + Aktivierte Eigenleistungen	38.400,00	0,00	38.400,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	1.811.100,00	1.597.064,65	1.995.231,89	184.131,89
11 – Personalaufwendungen	7.116.050,00	2.274.327,13	7.182.251,92	66.201,92
12 – Versorgungsaufwendungen	2.425.000,00	0,00	2.491.000,00	66.000,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.436.819,05	2.619.934,35	5.275.306,00	-161.513,05
14 – Bilanzielle Abschreibungen	720.050,00	16.275,53	720.310,94	260,94
15 – Transferaufwendungen	6.950,00	5.418,20	7.003,92	53,92
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.600.050,00	643.774,10	1.534.414,76	-65.635,24
17 = Ordentliche Aufwendungen	17.304.919,05	5.559.729,31	17.210.287,54	-94.631,51
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-15.493.819,05	-3.962.664,66	-15.215.055,65	278.763,40
19 + Finanzerträge	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-15.488.819,05	-3.962.664,66	-15.210.055,65	278.763,40
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2.345.400,00	0,00	2.345.300,00	-100,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	210.600,00	0,00	210.600,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-13.354.019,05	-3.962.664,66	-13.075.355,65	278.663,40

Unter den **sonstigen ordentlichen Erträgen (Nummer 7)** sind unter anderem durch erhöhte Grundstücksverkäufe im Baugebiet N 67 „Vellerner Straße“ Mehrerträge in Höhe von rund 137.000 Euro zu verzeichnen.

Im Bereich der **Personalaufwendungen (Nummer 11)** ist mit Mehraufwendungen von rund 66.000 Euro zu rechnen. Diese beruhen auf der angekündigten Übertragung des über die Erwartungen hinausgehenden Ergebnisses des Abschlusses der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) auf die beamteten Beschäftigten in NRW. Die Mehraufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses werden im Rahmen dieses Berichtes zentral im Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – abgebildet. Die tatsächliche Verbuchung erfolgt „produktgenau.“

Bei den **Versorgungsaufwendungen (Nummer 12)** kommt es durch erhöhte Aufwendungen im Bereich der Beihilfe zu einer Überschreitung des Ansatzes von 66.000 Euro.

Die Abweichungen bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 13 und 16)** basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.1.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	159.800,00	3.748,22	89.177,40	-70.622,60
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.264.400,00	1.059.025,50	1.276.745,50	12.345,50
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.424.200,00	1.062.773,72	1.365.922,90	-58.277,10
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.310.856,95	198.652,54	1.305.275,38	-5.581,57
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	90.600,00	0,00	90.600,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	610.652,05	116.307,01	605.279,76	-5.372,29
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	1.248,71	1.248,71	1.248,71
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.400,00	480,00	1.400,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.013.509,00	316.688,26	2.003.803,85	-9.705,15
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-589.309,00	746.085,46	-637.880,95	-48.571,95

Im Bereich der **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** kommt es durch zeitliche Verschiebungen der Antragstellung für Glasfaseranschlüsse für Schulen zu Mindereinzahlungen von rund 72.000 Euro.

3.2 Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

3.2.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.400,00	0,00	132.400,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.802.000,00	1.382.781,57	3.720.000,00	-82.000,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.000,00	1.944,00	6.200,00	-800,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	275.950,00	10.028,51	281.604,44	5.654,44
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	188.700,00	65.532,55	154.023,89	-34.676,11
10	= Ordentliche Erträge	4.406.050,00	1.460.286,63	4.294.228,33	-111.821,67
11	- Personalaufwendungen	3.193.950,00	1.465.495,37	3.197.044,06	3.094,06
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	699.100,00	480.664,19	726.357,81	27.257,81
14	- Bilanzielle Abschreibungen	419.850,00	3.952,18	423.794,40	3.944,40
15	- Transferaufwendungen	35.250,00	30.667,50	35.178,26	-71,74
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.045.850,00	305.645,45	1.013.808,00	-32.042,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.394.000,00	2.286.424,69	5.396.182,53	2.182,53
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-987.950,00	-826.138,06	-1.101.954,20	-114.004,20
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-987.950,00	-826.138,06	-1.101.954,20	-114.004,20
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	128.250,00	0,00	128.250,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.116.200,00	-826.138,06	-1.230.204,20	-114.004,20

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 4) kommt es insbesondere aufgrund der verzögerten Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren zu Mindererträgen in Höhe von 82.000 Euro (siehe Vorlage 2019/0053). Diese Mindererträge werden in folgenden Jahren wieder ausgeglichen.

3.2.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	90.250,00	0,00	114.937,98	24.687,98
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	90.250,00	0,00	114.937,98	24.687,98
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	644.000,00	31.076,06	644.000,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	805.000,00	92.915,56	830.937,98	25.937,98
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.449.000,00	123.991,62	1.474.937,98	25.937,98
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.358.750,00	-123.991,62	-1.360.000,00	-1.250,00

3.3 Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

3.3.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.650.750,00	644.081,19	1.717.560,85	66.810,85
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	216.000,00	0,00	216.000,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.600,00	14.894,00	14.994,00	4.394,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.550,00	7.995,65	56.445,65	7.895,65
7 + Sonstige ordentliche Erträge	12.450,00	164,10	12.592,28	142,28
10 = Ordentliche Erträge	1.938.350,00	667.134,94	2.017.592,78	79.242,78
11 – Personalaufwendungen	1.415.950,00	560.390,88	1.413.039,00	-2.911,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.569.493,75	659.394,63	1.555.621,44	-13.872,31
14 – Bilanzielle Abschreibungen	1.784.850,00	798,79	1.785.529,76	679,76
15 – Transferaufwendungen	1.274.250,00	782.110,88	1.340.077,93	65.827,93
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	459.400,00	318.826,89	404.920,50	-54.479,50
17 = Ordentliche Aufwendungen	6.503.943,75	2.321.522,07	6.499.188,63	-4.755,12
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.565.593,75	-1.654.387,13	-4.481.595,85	83.997,90
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-4.565.593,75	-1.654.387,13	-4.481.595,85	83.997,90
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.274.600,00	0,00	1.274.600,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-5.840.193,75	-1.654.387,13	-5.756.195,85	83.997,90

Im Bereich der **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2)** sind Mehrerträge durch erhöhte Landeszuweisungen für die offenen Ganztagschulen zu verzeichnen. Korrespondierend hierzu ergeben sich bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** erhöhte Aufwendungen durch die Weiterleitung an die Träger der Angebote.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** sind aufgrund von geringeren Beiträgen an die gesetzliche Unfallversicherung Mindererträge von rund 54.000 Euro zu erwarten.

3.3.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.848.478,27	21.194,69	1.839.139,70	-9.338,57
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	927.083,33	108.454,08	922.360,27	-4.723,06
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.775.561,60	129.648,77	2.761.499,97	-14.061,63
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-2.775.561,60	-129.648,77	-2.761.499,97	14.061,63

3.4 Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft

3.4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
	EUR	EUR	EUR	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	444.400,00	216.308,55	499.125,00	54.725,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	289.750,00	155.293,03	289.800,00	50,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	54.650,00	37.121,55	56.579,16	1.929,16
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.200,00	35.000,00	39.200,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.950,00	206,01	3.032,00	82,00
10 = Ordentliche Erträge	830.950,00	443.929,14	887.736,16	56.786,16
11 – Personalaufwendungen	1.262.850,00	517.780,93	1.312.134,03	49.284,03
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	286.550,00	168.150,93	301.455,24	14.905,24
14 – Bilanzielle Abschreibungen	97.200,00	86,00	97.286,00	86,00
15 – Transferaufwendungen	400.150,00	362.844,23	388.291,20	-11.858,80
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	103.301,56	36.127,22	97.262,65	-6.038,91
17 = Ordentliche Aufwendungen	2.150.051,56	1.084.989,31	2.196.429,12	46.377,56
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.319.101,56	-641.060,17	-1.308.692,96	10.408,60
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.319.101,56	-641.060,17	-1.308.692,96	10.408,60
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	77.200,00	0,00	77.200,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.396.301,56	-641.060,17	-1.385.892,96	10.408,60

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2) sind für die Förderung des Bundes aus dem Europäischen Sozialfonds „Deutsch als Fremdsprache“ durch eine erhöhte Zahl an Kursen rund 50.000 Euro Mehrerträge zu erwarten. Korrespondierend wird unter anderem im Bereich der Personalaufwendungen kumuliert ein Mehraufwand von rund 50.000 Euro erwartet.

3.4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
	EUR	EUR	EUR	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	41.000,00	380,80	41.000,00	0,00
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	39.587,35	8.283,71	15.485,77	-24.101,58
11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	40.375,63	487,00	20.500,00	-19.875,63
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.962,98	9.151,51	76.985,77	-43.977,21
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-120.962,98	-9.151,51	-76.985,77	43.977,21

3.5 Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

3.5.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.932.250,00	347.732,58	1.974.600,21	42.350,21
3	+ Sonstige Transfererträge	35.000,00	21.622,66	54.900,00	19.900,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	1.202,71	1.500,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	250,00	0,00	250,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	180.700,00	62.842,55	165.700,00	-15.000,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	28.250,00	7,25	28.257,25	7,25
10	= Ordentliche Erträge	2.177.950,00	433.407,75	2.225.207,46	47.257,46
11	- Personalaufwendungen	667.500,00	286.291,38	662.921,44	-4.578,56
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.000,00	8.877,17	21.652,30	652,30
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.400,00	0,00	2.400,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	1.355.200,00	519.198,68	1.350.809,75	-4.390,25
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.301,35	16.634,12	37.534,92	3.233,57
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.080.401,35	831.001,35	2.075.318,41	-5.082,94
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	97.548,65	-397.593,60	149.889,05	52.340,40
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	97.548,65	-397.593,60	149.889,05	52.340,40
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	29.600,00	0,00	29.600,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	67.948,65	-397.593,60	120.289,05	52.340,40

3.5.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	688,70	688,70	688,70
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	688,70	688,70	688,70
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.149,88	1.299,88	5.149,88	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.149,88	1.299,88	5.149,88	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-5.149,88	-611,18	-4.461,18	688,70

3.6 Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.6.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
	EUR	EUR	EUR	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.532.250,00	3.749.697,51	6.526.746,70	-5.503,30
3 + Sonstige Transfererträge	1.500.500,00	675.686,81	1.567.500,00	67.000,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.422.300,00	1.981.976,40	1.422.300,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.350,00	722,30	13.300,00	-50,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	694.000,00	417.078,84	793.180,67	99.180,67
7 + Sonstige ordentliche Erträge	70.600,00	2.591,15	70.550,00	-50,00
10 = Ordentliche Erträge	10.233.000,00	6.827.753,01	10.393.577,37	160.577,37
11 – Personalaufwendungen	3.540.600,00	1.359.649,87	3.548.208,84	7.608,84
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	660.050,00	206.879,81	735.249,76	75.199,76
14 – Bilanzielle Abschreibungen	200.900,00	11.241,39	212.141,39	11.241,39
15 – Transferaufwendungen	17.179.450,00	9.279.223,42	18.077.857,45	898.407,45
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	330.650,00	83.614,09	298.519,07	-32.130,93
17 = Ordentliche Aufwendungen	21.911.650,00	10.940.608,58	22.871.976,51	960.326,51
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-11.678.650,00	-4.112.855,57	-12.478.399,14	-799.749,14
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	50,00	0,00	50,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-50,00	0,00	-50,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-11.678.700,00	-4.112.855,57	-12.478.449,14	-799.749,14
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	121.600,00	0,00	121.600,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-11.800.300,00	-4.112.855,57	-12.600.049,14	-799.749,14

Bei den **sonstigen Transfererträgen (Nummer 3)** ist aufgrund einer gesunkenen Anzahl von Fällen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kostenerstattungspflicht des Landes mit Mindererträgen in Höhe von 221.000 Euro zu rechnen. In selbiger Höhe verringert sich der Transferaufwand. Beim Ersatz von sozialen Leistungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses ist mit Mehrerträgen von rund 260.000 Euro zu rechnen. Insgesamt entstehen Mehrerträge in Höhe von rund 67.000 Euro.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** entsteht durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 eine erhöhte Kostenerstattung des Landes in Höhe von rund 86.000 Euro.

Im Bereich der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** muss aufgrund von erhöhten Erstattungen vereinnahmter Unterhaltszahlungen an das Land für

gewährte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit Mehraufwendungen in Höhe von rund 98.000 Euro gerechnet werden.

Die **Transferaufwendungen (Nummer 15)** erhöhen sich insgesamt um rund 898.000 Euro. Ausschlaggebend hierfür sind erhöhte Aufwendungen in der Kindertagespflege und der Jugendhilfe. In der Kindertagespflege entstehen Mehraufwendungen in Höhe von rund 300.000 Euro. Im Bereich der Jugendhilfe entstehen insgesamt rund 799.000 Euro Mehraufwendungen. Aufwandserhöhend wirken die ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Kinder (+60.000 Euro), die ambulante Jugendhilfe mit dem Fokus des Ambulantes Clearing und reintegrativer Maßnahmen (+122.000 Euro), die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien (+192.000 Euro) und die stationäre Unterbringung von Kinder- und Jugendlichen in Verbindung mit kostenintensiven Individualmaßnahmen (+500.000 Euro). Bei den Inobhutnahmen kann durch die Beendigung zweier Fälle mit Minderaufwendungen in Höhe von 75.000 Euro gerechnet werden. Wie unter den sonstigen Transfererträgen (Nummer 3) beschrieben, entstehen durch die gesunkene Anzahl von unbegleiteter minderjähriger Ausländer Minderaufwendungen von rund 221.000 Euro.

3.6.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	274.050,00	-11.957,54	147.794,46	-126.255,54
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	274.050,00	-11.957,54	147.794,46	-126.255,54
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	479.524,95	155.235,17	479.524,95	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	335.903,79	70.912,72	329.907,26	-5.996,53
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	467.850,69	-799,31	192.000,00	-275.850,69
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.283.279,43	225.348,58	1.001.432,21	-281.847,22
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.009.229,43	-237.306,12	-853.637,75	155.591,68

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** entstehen im Bereich der Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder durch Verzögerungen beim Bau der Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße Mindereinzahlungen in Höhe von rund 115.000 Euro.

Korrespondierend wird mit Minderauszahlungen von **aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** in Höhe von rund 276.000 Euro gerechnet.

3.7 Produktbereich 08 – Sportförderung**3.7.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.050,00	0,00	33.050,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.150,00	1.602,75	4.100,00	-2.050,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.200,00	1.237,32	1.170,00	-30,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	23.050,00	0,00	23.050,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	63.450,00	2.840,07	61.370,00	-2.080,00
11	- Personalaufwendungen	572.600,00	234.864,68	569.291,32	-3.308,68
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	282.183,18	59.834,32	263.133,99	-19.049,19
14	- Bilanzielle Abschreibungen	250.250,00	0,00	250.250,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	69.900,00	6.400,00	69.757,74	-142,26
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.300,00	10.399,04	16.275,50	-3.024,50
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.194.233,18	311.498,04	1.168.708,55	-25.524,63
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.130.783,18	-308.657,97	-1.107.338,55	23.444,63
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.130.783,18	-308.657,97	-1.107.338,55	23.444,63
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	273.450,00	0,00	273.350,00	-100,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.404.233,18	-308.657,97	-1.380.688,55	23.544,63

3.7.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.050,00	0,00	12.050,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	126.406,24	3.193,93	126.406,24	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	138.456,24	3.193,93	138.456,24	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-138.456,24	-3.193,93	-138.456,24	0,00

3.8 Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

3.8.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.450,00	600,00	7.000,00	-2.450,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.000,00	3.963,00	10.000,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	193,88	193,88	193,88
10	= Ordentliche Erträge	19.450,00	4.756,88	17.193,88	-2.256,12
11	- Personalaufwendungen	451.300,00	173.334,77	449.600,68	-1.699,32
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.015,70	6.822,13	51.174,02	-1.841,68
14	- Bilanzielle Abschreibungen	350,00	0,00	350,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	10.000,00	0,00	9.979,65	-20,35
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	277.788,87	23.975,92	280.430,07	2.641,20
17	= Ordentliche Aufwendungen	792.454,57	204.132,82	791.534,42	-920,15
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-773.004,57	-199.375,94	-774.340,54	-1.335,97
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-773.004,57	-199.375,94	-774.340,54	-1.335,97
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	15.600,00	0,00	15.600,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-788.604,57	-199.375,94	-789.940,54	-1.335,97

3.8.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00

3.9 Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

3.9.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.700,00	3.002,45	20.693,25	2.993,25
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	526.100,00	369.097,28	544.100,00	18.000,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.683,72	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.700,00	4.000,00	4.700,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	550.500,00	377.783,45	571.493,25	20.993,25
11	– Personalaufwendungen	1.225.850,00	502.195,98	1.230.296,00	4.446,00
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	182.230,00	114.449,89	175.227,46	–7.002,54
14	– Bilanzielle Abschreibungen	37.000,00	4.252,70	41.241,93	4.241,93
15	– Transferaufwendungen	4.000,00	0,00	3.991,86	–8,14
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	452.089,96	283.086,02	438.491,53	–13.598,43
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.901.169,96	903.984,59	1.889.248,78	–11.921,18
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	–1.350.669,96	–526.201,14	–1.317.755,53	32.914,43
19	+ Finanzerträge	1.050,00	1.022,06	1.050,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.050,00	1.022,06	1.050,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	–1.349.619,96	–525.179,08	–1.316.705,53	32.914,43
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	97.600,00	0,00	97.600,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	–1.447.219,96	–525.179,08	–1.414.305,53	32.914,43

3.9.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	27.500,00	2.820,83	27.500,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.500,00	2.820,83	35.000,00	7.500,00
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	37.767,79	4.559,40	34.267,79	–3.500,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.767,79	4.559,40	34.267,79	–3.500,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	–10.267,79	–1.738,57	732,21	11.000,00

3.10 Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung

3.10.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.300,00	31.000,00	31.000,00	22.700,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.681.300,00	2.627.085,26	2.681.300,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	75.000,00	51.923,50	75.000,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200,00	1.269.376,52	200,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.618.500,00	300.888,17	1.620.694,92	2.194,92
10	= Ordentliche Erträge	4.383.300,00	4.280.273,45	4.408.194,92	24.894,92
11	- Personalaufwendungen	127.200,00	635.184,71	126.685,80	-514,20
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.571.833,95	1.332.595,75	2.462.483,08	-109.350,87
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.750,00	7.045,31	15.795,31	7.045,31
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.550,00	35.835,93	50.991,55	441,55
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.758.333,95	2.010.661,70	2.655.955,74	-102.378,21
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.624.966,05	2.269.611,75	1.752.239,18	127.273,13
19	+ Finanzerträge	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.200,00	122,00	7.322,00	122,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	412.800,00	419.878,00	412.678,00	-122,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.037.766,05	2.689.489,75	2.164.917,18	127.151,13
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.700,00	0,00	3.700,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.034.066,05	2.689.489,75	2.161.217,18	127.151,13

Die Abweichung bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** basiert auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.10.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

3.11 Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**3.11.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	310.650,00	37.938,36	358.191,89	47.541,89
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.986.550,00	351.427,45	1.986.550,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.450,00	17.459,46	21.450,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	63.500,00	680,43	64.900,00	1.400,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	50.500,00	0,00	48.700,00	-1.800,00
10 = Ordentliche Erträge	2.432.650,00	407.505,70	2.479.791,89	47.141,89
11 – Personalaufwendungen	647.550,00	220.801,37	646.048,60	-1.501,40
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.611.916,90	1.898.288,85	3.487.144,25	-124.772,65
14 – Bilanzielle Abschreibungen	2.440.650,00	685,30	2.441.335,30	685,30
15 – Transferaufwendungen	623.000,00	201.342,34	621.572,38	-1.427,62
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	141.313,64	54.885,90	135.455,46	-5.858,18
17 = Ordentliche Aufwendungen	7.464.430,54	2.376.003,76	7.331.555,99	-132.874,55
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.031.780,54	-1.968.498,06	-4.851.764,10	180.016,44
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.000,00	0,00	0,00	-2.000,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.033.780,54	-1.968.498,06	-4.851.764,10	182.016,44
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	75.200,00	0,00	75.200,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	113.000,00	0,00	113.000,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-5.071.580,54	-1.968.498,06	-4.889.564,10	182.016,44

Die Abweichung bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** basiert auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.11.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	98.000,00	0,00	184.673,60	86.673,60
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	408.550,00	267.635,59	497.365,30	88.815,30
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	506.550,00	267.635,59	682.038,90	175.488,90
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.691.162,26	73.007,23	1.705.528,06	14.365,80
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	72.300,40	21.599,64	72.300,40	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	442.000,00	5.056,94	442.000,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.205.462,66	99.663,81	2.219.828,46	14.365,80
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.698.912,66	167.971,78	-1.537.789,56	161.123,10

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** sind im Bereich der Investitionszuwendungen vom Bund und vom Land insgesamt Mehreinzahlungen für die Errichtung einer Buswartehalle in Höhe von rund 86.000 Euro zu verzeichnen.

Im Bereich der Einzahlungen aus **Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Nummer 4)** können bei den Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen voraussichtlich Mehreinzahlungen in Höhe von rund 164.000 Euro erwirtschaftet werden. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch werden hingegen Mindereinzahlungen in Höhe von rund 75.000 Euro erwartet.

3.12 Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege

3.12.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	129.900,00	2.788,80	129.900,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	573.500,00	231.411,25	573.500,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.000,00	7.562,57	24.000,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	43.800,00	100,10	43.800,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	5.050,00	0,00	5.050,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	784.250,00	241.862,72	784.250,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	331.300,00	139.506,86	332.066,68	766,68
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.542.792,45	418.914,13	1.485.335,02	-57.457,43
14 – Bilanzielle Abschreibungen	323.050,00	0,00	323.050,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	127.000,00	101.329,15	126.741,52	-258,48
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	132.950,00	27.333,20	128.447,19	-4.502,81
17 = Ordentliche Aufwendungen	2.457.092,45	687.083,34	2.395.640,41	-61.452,04
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.672.842,45	-445.220,62	-1.611.390,41	61.452,04
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-8.000,00	0,00	-8.000,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.680.842,45	-445.220,62	-1.619.390,41	61.452,04
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	114.000,00	0,00	114.000,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	151.700,00	0,00	151.700,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.718.542,45	-445.220,62	-1.657.090,41	61.452,04

Die Abweichung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) basiert auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.12.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	855.600,00	6.289,00	855.600,00	0,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	354.900,00	30.892,16	385.792,16	30.892,16
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.210.500,00	37.181,16	1.241.392,16	30.892,16
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	469.456,64	45.073,00	448.573,64	-20.883,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.300.796,92	65.106,71	922.270,00	-378.526,92
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.150,00	0,00	7.150,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.777.403,56	110.179,71	1.377.993,64	-399.409,92
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-566.903,56	-72.998,55	-136.601,48	430.302,08

Im Bereich der **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** kommt es im Bereich der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen. Es wird mit Minderauszahlungen in Höhe von rund 379.000 Euro gerechnet.

3.13 Produktbereich 14 – Umweltschutz

3.13.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	83.400,00	15.526,85	88.426,85	5.026,85
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	50,00	30,00	50,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	50,00	0,00	50,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	85.100,00	15.556,85	90.126,85	5.026,85
11	- Personalaufwendungen	253.800,00	70.272,17	256.513,82	2.713,82
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.440,49	3.474,36	9.168,90	-7.271,59
14	- Bilanzielle Abschreibungen	500,00	0,00	500,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	5.000,00	0,00	4.989,82	-10,18
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	102.478,12	31.958,03	59.399,45	-43.078,67
17	= Ordentliche Aufwendungen	378.218,61	105.704,56	330.571,99	-47.646,62
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-293.118,61	-90.147,71	-240.445,14	52.673,47
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-293.118,61	-90.147,71	-240.445,14	52.673,47
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.600,00	0,00	5.600,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-298.718,61	-90.147,71	-246.045,14	52.673,47

3.13.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.600,00	0,00	-1.600,00	0,00

3.14 Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

3.14.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.800,00	19.405,73	96.800,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	200,00	0,00	200,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	134.950,00	90.123,92	137.034,46	2.084,46
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50,00	172,76	50,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.950,00	54,97	1.950,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	233.950,00	109.757,38	236.034,46	2.084,46
11	- Personalaufwendungen	474.350,00	204.356,28	473.625,68	-724,32
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	413.122,47	60.371,83	397.449,12	-15.673,35
14	- Bilanzielle Abschreibungen	41.300,00	0,00	41.300,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	31.400,00	10.033,66	31.337,62	-62,38
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	174.949,41	25.206,59	167.047,81	-7.901,60
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.135.121,88	299.968,36	1.110.760,23	-24.361,65
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-901.171,88	-190.210,98	-874.725,77	26.446,11
19	+ Finanzerträge	118.800,00	0,00	118.800,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	118.800,00	0,00	118.800,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-782.371,88	-190.210,98	-755.925,77	26.446,11
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.100,00	0,00	32.100,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-814.471,88	-190.210,98	-788.025,77	26.446,11

3.14.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	45.500,00	0,00	45.500,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	18.850,00	0,00	18.850,00	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	581.000,00	0,00	5.000,00	-576.000,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	645.350,00	0,00	69.350,00	-576.000,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-641.850,00	0,00	-65.850,00	576.000,00

Im Bereich der **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** sind Minderauszahlungen aufgrund der zeitlichen Verzögerung beim Breitbandausbau durch den Kreis Warendorf in Höhe von 576.000 Euro zu erwarten.

3.15 Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft**3.15.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz) EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.443.850,00	32.815.732,38	48.452.586,96	2.008.736,96
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.715.650,00	17.645.034,42	18.726.312,05	10.662,05
3	+ Sonstige Transfererträge	462.600,00	0,00	462.600,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	23.735,59	23.735,59	23.735,59
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	649.600,00	203.344,20	650.300,00	700,00
10	= Ordentliche Erträge	66.271.700,00	50.687.846,59	68.315.534,60	2.043.834,60
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	98.592,75	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	22.535.700,00	20.344.789,92	22.865.826,69	330.126,69
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	795.000,00	151,67	762.183,04	-32.816,96
17	= Ordentliche Aufwendungen	23.330.700,00	20.443.534,34	23.628.009,73	297.309,73
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	42.941.000,00	30.244.312,25	44.687.524,87	1.746.524,87
19	+ Finanzerträge	250.000,00	11.155,00	261.200,00	11.200,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	121.550,00	17.808,21	116.500,00	-5.050,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	128.450,00	-6.653,21	144.700,00	16.250,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	43.069.450,00	30.237.659,04	44.832.224,87	1.762.774,87
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	43.069.450,00	30.237.659,04	44.832.224,87	1.762.774,87

Bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben (Nummer 1)** werden insgesamt Mehrerträge in Höhe von rund 2 Mio. Euro erwartet. Bei der Grundsteuer B ist voraussichtlich ein Mehrertrag von 46.000 Euro zu verzeichnen. Ein Mehrertrag von 2.500.000 Euro und somit ein Gesamtertrag von 18,5 Mio. Euro wird aus der Gewerbesteuer prognostiziert. Im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird aufgrund der aktuellen Steuerschätzung aus Mai 2019 mit Mindererträgen von 400.000 Euro kalkuliert. Bei der Vergnügungssteuer wird ein Minderertrag von 200.000 Euro erwartet. Dies ist durch geringere Spieleinätze begründet.

Aufgrund der erwarteten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer sind Mehraufwendungen im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** durch eine erhöhte Gewerbesteuerumlage (202.000 Euro) und erhöhte Aufwendungen der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (168.000 Euro) zu erwarten.

3.15.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.453.250,00	1.304.269,36	4.458.036,36	4.786,36
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	253.550,00	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	-253.550,00	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.453.250,00	1.304.269,36	4.458.036,36	4.786,36
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	830.700,00	23.735,59	854.435,59	23.735,59
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	830.700,00	23.735,59	854.435,59	23.735,59
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	3.622.550,00	1.280.533,77	3.603.600,77	-18.949,23

4 Gesamtübersicht

4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz 2019	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschrie- bener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	46.443.850	46.443.850,00	32.815.732,38	48.452.586,96	2.008.736,96
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.247.000	30.247.000,00	22.713.512,22	30.492.052,58	245.052,58
3.	+ Sonstige Transfererträge	1.998.100	1.998.100,00	697.309,47	2.085.000,00	86.900,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.521.600	11.521.600,00	7.110.146,60	11.456.321,05	-65.278,95
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	732.200	732.200,00	549.530,03	738.692,10	6.492,10
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.467.700	1.467.700,00	1.979.040,84	1.636.955,10	169.255,10
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.717.350	3.717.350,00	1.695.080,39	3.823.806,05	106.456,05
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	93.950	93.950,00	0,00	92.150,00	-1.800,00
9.	+/- Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Ordentliche Erträge	96.221.750	96.221.750,00	67.560.351,93	98.777.563,84	2.555.813,84
11.	- Personalaufwendungen	21.280.850	21.280.850,00	8.644.452,38	21.399.727,87	118.877,87
12.	- Versorgungsaufwendungen	2.425.000	2.425.000,00	0,00	2.491.000,00	66.000,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.663.350	17.346.547,94	8.036.275,07	16.946.758,39	-399.789,55
14.	- Bilanzielle Abschreibungen	6.327.100	6.327.100,00	143.145,40	6.355.285,03	28.185,03
15.	- Transferaufwendungen	43.654.250	43.657.250,00	31.648.112,52	44.933.415,79	1.276.165,79
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.534.150	5.719.972,91	1.897.454,17	5.425.181,50	-294.791,41
17.	= Ordentliche Aufwendungen	95.884.700	96.756.720,85	50.369.439,54	97.551.368,58	794.647,73
18.	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	337.050	-534.970,85	17.190.912,39	1.226.195,26	1.761.166,11
19.	+ Finanzerträge	794.850	794.850,00	432.177,06	806.050,00	11.200,00
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	138.800	138.800,00	17.930,21	131.872,00	-6.928,00
21.	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	656.050	656.050,00	414.246,85	674.178,00	18.128,00
22.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	993.100	121.079,15	17.605.159,24	1.900.373,26	1.779.294,11
23.	+ Außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26.	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	993.100	121.079,15	17.605.159,24	1.900.373,26	1.779.294,11
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage						
27.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	61.100	61.100,00	153,53	61.253,53	153,53
28.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0	0,00	517,92	517,92	517,92
29.	Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 28)	61.100	61.100,00	-364,39	60.735,61	-364,39

4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ansatz 2019	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019	Angeordnet 2019	Prognose zum 31.12.2019	Abweichung (Prognose % Fortgeschrie- bener Ansatz)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.934.450	5.934.450,00	1.303.037,74	5.854.408,50	-80.041,50
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.264.400	1.264.400,00	1.312.575,50	1.284.245,50	19.845,50
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00	-253.550,00	0,00	0,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	763.450	763.450,00	298.527,75	883.157,46	119.707,46
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	27.500	27.500,00	2.820,83	27.500,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.989.800	7.989.800,00	2.663.411,82	8.049.311,46	59.511,46
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.452.000	1.780.313,59	243.725,54	1.753.849,02	-26.464,57
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.459.500	6.153.112,40	346.000,66	5.779.612,71	-373.499,69
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.983.100	2.990.450,83	427.321,42	2.972.695,35	-17.755,48
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	830.700	830.700,00	24.984,30	855.684,30	24.984,30
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.105.000	1.532.626,32	5.224,63	660.900,00	-871.726,32
12	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.830.300	13.287.203,14	1.047.256,55	12.022.741,38	-1.264.461,76
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.840.500	-5.297.403,14	1.615.746,25	-3.973.429,92	1.323.973,22



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0162

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss wird zweimal jährlich über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus den Vorjahren informiert. Der letzte Bericht wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Dezember 2018 vorgelegt (siehe Vorlage 2018/0295 – Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren – und Niederschrift über die Sitzung).

Basis des folgenden Berichts sind ausgewählte offene Forderungen, die im Entwurf der Jahresabschlussbilanz der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen sind. Im Bilanzentwurf sind rund 15,39 Millionen Euro als „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

Als tatsächlicher Forderungsbestand verbleibt ein Betrag von rund 11,63 Millionen Euro, wenn unter anderem die ausgewiesenen Bilanzkorrekturen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die liquiden Mittel unberücksichtigt bleiben.

In diesem Forderungsbestand sind wesentliche Positionen hinsichtlich des Zahlungseingangs unkritisch, da es sich um Transferleistungen (Zuwendungen von Bund und Land), Kostenerstattungen oder Forderungen aus Grundstücksveräußerungen handelt. Im Rahmen dieses Berichts zu betrachten bleibt ein Forderungsbestand von rund 2,65 Millionen Euro. Bilanziell wurde dieser Forderungsbestand mit 0,54 Millionen Euro wertberichtigt, sodass in der Bilanz 2,11 Millionen Euro ausgewiesen werden. Diese Wertberichtigung erfolgt, da stets davon auszugehen ist, dass die offenen Forderungen nicht in voller Höhe befriedigt werden. Die Wertberichtigung wurde auf einzelne Forderungen und pauschal vorgenommen.

Die Entwicklung der offenen Forderungen ist in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Tabelle mit Stand 13. Juni 2019 dargestellt. Zur Verdeutlichung der Werthaltigkeit des Forderungsbestandes sind zudem die hiervon mittels einer Niederschlagung abgeschriebenen Forderungen – rund 0,23 Millionen Euro – dargestellt.

Im Ergebnis verbleibt ein Bestand an offenen Forderungen von rund 0,80 Millionen Euro. Dementsprechend sind seit dem Jahresbeginn rund 1,62 Millionen Euro der betrachteten offenen Forderungen durch freiwillige Zahlungen oder durch die Aktivitäten des Vollstreckungsdienstes des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern – im Unterhaltsbereich des Fachdienstes Soziale Dienste – beglichen worden.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Tabelle zeigt den Stand der betrachteten offenen Forderungen jeweils zum Ende der Jahre 2013 bis 2018.

Anlage(n):

- 1 Tabelle „Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren“
- 2 Tabelle „Übersicht über den Stand ausgewählter offener Forderungen zum Ende der Jahre 2013 bis 2018“

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2018 und aus Vorjahren

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung		Stand am 31.12.2018 (in Euro)	Abgeschriebene Forderungen (in Euro)	Ausgeglichene Forderungen (in Euro)	Stand am 13.06.2019 (in Euro)
Steuern					
1	Gewerbsteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	1.141.033,94	137.719,00	795.068,84	208.246,10
2	Grundsteuer A	553,77	0,00	452,19	101,58
3	Grundsteuer B	17.415,32	905,88	10.475,22	6.034,22
4	Hundesteuer	9.800,55	99,87	2.148,07	7.552,61
5	Vergnügungssteuer	61.248,59	0,00	54.102,11	7.146,48
Gebühren					
6	Straßenreinigungsgebühren	1.376,82	685,30	282,05	409,47
7	Abfallbeseitigungsgebühren	8.142,44	21,80	5.058,51	3.062,13
8	Bestattungsgebühren	69.195,15	0,00	35.406,80	33.788,35
9	Krankentransportgebühren	291.501,40	2.794,50	274.960,00	13.746,90
10	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	206.861,96	73,15	87.250,34	119.538,47
Beiträge					
11	Erschließungsbeiträge BauGB	166.416,93	0,00	166.416,93	0,00
12	Beiträge nach § 8 KAG	146.315,86	0,00	146.315,86	0,00
Sonstige					
13	Verwarn- und Bußgelder	23.905,73	1.189,00	7.427,52	15.289,21
14	Mahngebühren, Säumniszuschläge	122.714,66	14.341,52	16.483,04	91.890,10
Privatrechtliche Forderungen					
15	Unterhaltsforderungen	387.022,90	67.960,07	22.790,22	296.272,61
16	Summen	2.653.506,02	225.790,09	1.624.637,70	803.078,23

gezeichnet Karsten Vehrenkemper

Übersicht über den Stand ausgewählter offener Forderungen zum Ende der Jahre 2013 bis 2018

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung	Stand am 31.12.2013 (in Euro)	Stand am 31.12.2014 (in Euro)	Stand am 31.12.2015 (in Euro)	Stand am 31.12.2016 (in Euro)	Stand am 31.12.2017 (in Euro)	Stand am 31.12.2018 (in Euro)
Steuern						
1 Gewerbesteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	415.651,19	619.046,43	229.569,01	1.023.616,78	780.292,60	1.141.033,94
2 Grundsteuer A	1.937,94	2.128,55	1.796,40	487,20	1.104,22	553,77
3 Grundsteuer B	34.005,11	30.743,04	23.504,40	27.275,01	22.422,63	17.415,32
4 Hundesteuer	8.222,12	7.241,10	5.550,16	6.469,37	6.811,85	9.800,55
5 Vergnügungssteuer	53.034,11	64.502,15	36.200,53	17.306,07	26.517,97	61.248,59
Gebühren						
6 Straßenreinigungsgebühren	2.075,56	2.505,94	2.531,59	2.299,87	2.038,75	1.376,82
7 Abfallbeseitigungsgebühren	9.770,20	13.435,79	12.961,62	12.009,80	10.300,49	8.142,44
8 Bestattungsgebühren	41.056,22	38.294,51	50.865,44	71.156,00	51.961,74	69.195,15
9 Krankentransportgebühren	93.637,05	150.848,19	740.806,32	401.252,20	337.633,40	291.501,40
10 Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	54.674,05	80.746,28	61.063,48	113.131,69	161.503,48	206.861,96
Beiträge						
11 Erschließungsbeiträge BauGB	20.941,20	25.391,10	9.447,90	603.044,99	183.252,82	166.416,93
12 Beiträge nach § 8 KAG	5.664,42	16.281,18	7.378,83	3.784,79	9.601,61	146.315,86
Sonstige						
13 Verwarn- und Bußgelder	17.647,05	20.509,73	26.684,60	20.004,90	22.873,95	23.905,73
14 Mahngebühren, Säumniszuschläge	32.494,63	107.593,53	64.095,63	77.475,43	101.295,61	122.714,66
Privatrechtliche Forderungen						
15 Unterhaltsforderungen	46.659,12	92.561,23	87.555,24	161.015,22	144.506,81	387.022,90
16 Summen	837.469,97	1.271.828,75	1.360.011,15	2.540.329,32	1.862.117,93	2.653.506,02

gezeichnet Karsten Vehrenkemper



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Örtliche Rechnungsprüfung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0118

öffentlich

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft)

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) vom 27.06.2002 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Berichtstermine für die Haushaltsberichte, die jeweils eine Prognose auf den 31.12. enthalten müssen, werden auf den 01.05. und den 01.09. eines jeden Jahres festgelegt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Richtlinien entstehen Sach- und Verwaltungskosten, die dem laufenden Verwaltungsbetriebe zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen des Haushaltes.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufhebung der Richtlinien erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Richtlinien der Stadt Beckum (siehe Anlage) für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) sind zuletzt in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 aufgegriffen worden (siehe Vorlage 2017/0008 – Haushaltsbericht – Vorläufige Neufestlegung der Berichtszeitpunkte – und Niederschrift über die Sitzung). Seinerzeit wurde festgelegt, dass bis zum Abschluss der Überprüfung der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) die Berichtstermine für die Haushaltsberichte auf den 01.05. und den 01.09. eines jeden Jahres festgelegt werden.

Die angekündigte Überprüfung konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Als Ergebnis der Überprüfung wurde festgehalten, dass die Richtlinie aufgehoben werden sollte. Dies wird wie folgt begründet:

Die Richtlinie wurde im Jahr 2002 durch den Rat beschlossen. Die seinerzeitige kamerale Haushaltsführung wurde zwischenzeitlich durch das Neue Kommunale Finanzmanagement abgelöst. Die budgetorientierte Aufstellung und Ausführung des Haushaltes ist heute fest etablierter Bestandteil der Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum. Insofern sind Regelungen zu ihrer Einführung obsolet. Des Weiteren regelt § 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Erlass der Haushaltssatzung – verbindlich und abschließend das Verfahren und die jeweiligen Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang. Diese werden nachfolgend in ihrem zeitlichen Ablauf dargestellt.

Dem Kämmerer obliegt die Aufstellung und dem Bürgermeister die Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (§ 80 Absatz 1 GO NRW). Der bestätigte Entwurf ist dem Rat zuzuleiten (§ 80 Absatz 2 GO NRW). Im Anschluss berät der Rat (und seine Ausschüsse) den Entwurf der Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung und beschließt ihn (unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse) ebenfalls in öffentlicher Sitzung (§ 80 Absatz 4 GO NRW). Den jeweils zuständigen Instanzen ist es im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere GO NRW) und untergesetzlichen Normen (insbesondere Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen) freigestellt, wie sie der ihnen obliegenden Verantwortung nachkommen. Eine „Einengung“ dieser Zuständigkeiten beziehungsweise Vorgaben durch Richtlinien werden daher als unzulässig angesehen. Zudem gilt grundsätzlich das Jährlichkeitsprinzip der Haushaltswirtschaft (§ 75 Absatz 2 GO NRW).

Hinsichtlich des in der Richtlinie dargestellten Verfahrens zur Ausführung (Nummer 3.1 und 3.3 der Richtlinien) ist festzustellen, dass Regelungen zur Budgetbildung und zur Deckungsfähigkeit und Zweckbindung jeweils in § 7 der Haushaltssatzung aufgenommen werden. Insofern sind die Regelungen in den Richtlinien obsolet.

Zur Übertragbarkeit (Nummer 3.2 der Richtlinien) hat der Rat am 20.02.2014 eine auf die Gegebenheiten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements abgestimmte Regelung beschlossen (siehe Vorlage 2014/0002 – Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr – und Niederschrift über die Sitzung). Die Regelungen der Richtlinien sind insoweit ebenfalls überholt.

Gleiches gilt für die Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (Nummer 3.3 der Richtlinien). Hier hat der Rat am 27.10.2016 eine aktualisierte Regelung beschlossen (siehe Vorlage 2017/0223 – Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen – und Niederschrift über die Sitzung).

Hinsichtlich der Regelungen zum Berichtswesen (Nummer 4 der Richtlinien) wird ein grundsätzlich fortbestehendes Regelungsbedürfnis gesehen. Das Berichtswesen zum Haushalt, hier die Haushaltsberichte zum 01.05 und 01.09., sind für Politik und Verwaltung wesentliche Erkenntnisquellen. Die Berichte ermöglichen steuernde Eingriffe in den weiteren Haushaltsvollzug und dienen der Vorbereitung der Haushaltsplanaufstellung und -beratung (mindestens) des Folgejahres. Soweit die Richtlinien jedoch Detailregelungen zur verwaltungsinternen Aufstellung der Berichte enthalten, stellen sie einen Eingriff in die Organisationshoheit des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 1 Satz 3 GO NRW) dar. Festzustellen ist insgesamt, dass der Bereich des Berichtswesens sich nach der Überprüfung als einzig grundsätzlich „erhaltenswerter“ Bereich der Richtlinien erweist. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Regelung unter 2. zu beschließen. Diese stellt sicher, dass die Haushaltsberichte zu den mittlerweile etablierten Berichtszeitpunkten (siehe Vorlage 2017/0008 – Haushaltsbericht – Vorläufige Neufestlegung der Berichtszeitpunkte – und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 21.02.2017) weiterhin erfolgt. Die Verantwortung für die Aufstellung der Berichte obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit.

Zudem weist die Richtlinie aufgrund der langen Zeit ihrer Existenz inhaltliche und formelle Mängel (zum Beispiel veraltete Bezeichnungen und Gesetzesbezüge) auf.

Anlage:

Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) vom 27.06.2002

Richtlinien der Stadt Beckum**für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft)**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1 Allgemeines**1.1 Zielsetzung**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum wird mit dem Haushaltsjahr 2003 auf ein budgetorientiertes Verfahren umgestellt. Mit diesem Verfahren soll eine transparente politische Steuerung der Arbeit der Stadtverwaltung sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen durch flexibles Reagieren auf Änderungen der sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein effizienter Ressourceneinsatz sowie eine effektive Überprüfung von Zielen und deren Erfüllung erreicht werden.

Im Mittelpunkt der Bemühungen steht hierbei die dezentrale Ressourcenverantwortung, die schrittweise eingeführt werden und zu einer weiter verbesserten Verantwortlichkeit und Motivation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen soll.

Die budgetorientierte Haushaltswirtschaft ist nur ein erster Schritt zu der angestrebten dezentralen Ressourcenverantwortung. Weitere Umsetzungsschritte sind für die nächsten Jahre geplant. Zunächst muss aber die jetzige inputorientierte und teilweise budgetierte Haushaltswirtschaft schrittweise weiterentwickelt werden.

Aus diesen Gründen sind der jetzt erreichte Verfahrensstand und die darauf abgestellten Verfahrensregeln, die nachfolgend aufgelistet sind, als vorläufig anzusehen. Es kann nicht jedes Problem, das sich in der praktischen Anwendung zeigen wird, schon jetzt geregelt werden.

Die sinnvolle Weiterentwicklung der Verfahren unter Berücksichtigung aller Fachinteressen macht es daher notwendig, offene Fragen und Probleme mit der Kämmerei, die insoweit federführend ist, zu besprechen und vorbehaltlich einer endgültigen Regelung zu lösen.

In diesem Sinne sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer konstruktiven Mitarbeit aufgerufen. Zugleich wird um Verständnis für alle nicht vermeidbaren Anfangsschwierigkeiten gebeten.

Der vorstehend beschriebene Veränderungsprozess zur Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum soll durch eine noch zu gründende Arbeitsgruppe begleitet werden.

Dieser Arbeitsgruppe sollen folgende Mitglieder angehören:

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. I
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. II
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. III
- Geschäftsstelle NSM
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter StA 14

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Personalrat
- 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter StA 20 (federführend)

1.2 Grundlagen

- (1) Der Gesamthaushalt der Stadt Beckum wird in Dezernatsbudgets und in der weiteren Untergliederung in Ämterbudgets entsprechend der derzeitigen Verwaltungsorganisation aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Ämterbudgets orientiert sich zunächst an den bisher von den Fachämtern bewirtschafteten Haushaltsstellen.

Verschiedentlich werden innerhalb der Ämter Teilbudgets gebildet, zum Beispiel Schulen, Kindergärten und andere für die kostenrechnenden Einrichtungen werden ebenfalls Teilbudgets gebildet.

- (2) Bei den vorgenannten Budgets handelt es sich um „Zuschuss- beziehungsweise Überschussbudgets“, die sich als Saldo aus den Einnahmen/Ausgaben errechnen.

Dieser so ermittelte Zuschussbedarf/Überschuss kann den Budgets nur gewährt werden, wenn entsprechende allgemeine Finanzierungsmittel zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Die allgemeinen Finanzierungsmittel errechnen sich aus dem Netto-Überschuss aus Steuern, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteilen aus der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und Kompensationszahlung/Konzessionsabgaben und sonstigen Einnahmen nach Abzug der Kreisumlage, des Solidarbeitrages zum Fonds Deutsche Einheit, des Schuldendienstes und sonstiger Ausgaben.

- (3) Nicht in den Ämterbudgets enthalten ist der Sammelnachweis 1 – Personalausgaben –, der wegen seiner zentralen Bedeutung weiterhin vom StA 10 federführend bewirtschaftet wird.

Die Einzelansätze werden nachrichtlich in den Budgets angegeben, unterliegen hier jedoch nicht der Budgetierung.

Die SN 2 bis 4 – sächliche Ausgaben – werden in dieser Form nicht mehr weitergeführt.

Bestimmte Haushaltsstellen der SN werden den Budgets sowohl hinsichtlich der Finanz- als auch der Aufgabenverantwortung zugeordnet.

Andere Haushaltsstellen werden lediglich hinsichtlich der Finanzverantwortung den Budgets zugeordnet (dezentrale Beschaffungsentscheidung).

Die Aufgabenverantwortung verbleibt hierbei zentral bei den Beschaffungsstellen (zentrale Aufgabenwahrnehmung).

1.3 Budgetverantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Dezernatsbudgets obliegt den jeweiligen Dezernatsleitungen und für die Ämterbudgets den jeweiligen Amtsleitungen.

Die Budgetverantwortlichen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren.

Sie haben Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes (höherer Zu-
schussbedarf/geringerer Überschuss) führen können, frühzeitig entgegenzuwirken;
insbesondere sind alle Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

Lässt sich trotz der einzuleitenden Gegenmaßnahmen eine Überschreitung des
Budgetansatzes voraussichtlich nicht ausschließen, ist hiervon unverzüglich die Käm-
merei/der Kämmerer zu unterrichten.

2 Verfahren zur Aufstellung

Die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf ein budgetorientiertes Verfahren macht
eine Änderung des Aufstellungsverfahrens notwendig.

Dieses stellt sich ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

- Vorausschätzung der allgemeinen Deckungsmittel, der vorab zu dotierenden
Haushaltsstellen und der verbleibenden Finanzmasse durch die Kämmerei.

Bei den vorabdotierten Haushaltsstellen handelt es sich um solche Einnahmen
und Ausgaben, die von den Ämtern grundsätzlich weder dem Grunde noch der
Höhe nach beeinflusst werden können (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vor-
gaben).

Die übrigen Einnahmen und Ausgaben werden im „freien Budget“ zusammen-
gefasst.
- Aufteilung der verbleibenden Finanzmasse auf die Einzelbudgets (Dezernats-/
Ämterbudgets) nach strategischen Richtungsentscheidungen aufgrund der Be-
ratungen in der Verwaltungsvorstandssitzung durch den Kämmerer/die Kämme-
rei.
- Feinplanung der Dezernats-/Ämterbudgets durch die Dezernate/Fachämter in-
nerhalb des vorgegebenen Budgetrahmens, aufgeteilt auf die einzelnen Haus-
haltsstellen und Meldung an die Kämmerei.
- Zusammenstellung der Entwürfe der Dezernate/Fachämter zum Gesamtentwurf
durch die Kämmerei (hierbei erfolgt eine Prüfung, ob der vorgegebene Budget-
rahmen eingehalten und die Veranschlagungsgrundsätze beachtet wurden).
- Aufstellung des Entwurfes des Budgethaushaltes (mit Darstellung der Haushalts-
stellen) durch den Kämmerer und Feststellung durch den Bürgermeister sowie
Einbringung in den Rat und Eckwertebeschluss mit Festlegung des Budgetrah-
mens. (Gegebenenfalls zusätzlich ein Ausdruck des „klassischen Haushaltsplan-
es“ je Fraktion).
- Beratung des Entwurfes des Budgethaushaltes in den Fraktionen (innerhalb des
Budgetrahmens).
- Beratung des Entwurfes des Budgethaushaltes im Haupt- und Finanzausschuss
(innerhalb des Budgetrahmens).
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß
§ 79 GO NRW und Kenntnisnahme des budgetorientierten Haushaltes durch den
Rat.

3 Verfahren zur Ausführung

3.1 Deckungsfähigkeit

Die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts (ausgenommen davon: Verfügungsmittel, Deckungsreserve und aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Ausgaben) sind innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Ausgabenansätze für innere Verrechnungen (Grupp. Nr. 679) sind nur untereinander innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgabeansätze im SN 1 sind – wie bisher – gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes und die Verpflichtungsermächtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Grundsätzlich können jetzt also Einsparungen bei einer Haushaltsstelle für Mehrausgaben bei einer anderen Haushaltsstelle verwandt werden (Umschichtung).

3.2 Übertragbarkeit

Für die Übertragbarkeit der Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt nach § 19 Absatz 1 GemHVO gilt die gesetzliche Regelung.

Im Verwaltungshaushalt können gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO alle Ausgabeansätze innerhalb der einzelnen Ämterbudgets unter dem Vorbehalt der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Beckum ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Für den Fall der Übertragung bleiben die Ansätze bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Managementbedingte Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, die im laufenden Haushaltsjahr nicht für Mehrausgaben verwandt werden, sind grundsätzlich zu mindestens 60 vom Hundert in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls übertragbar.

Sind Einnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der Zahlungen für ihren Zweck verfügbar.

3.3 Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind Einnahmen aus Zuweisungen oder sonstige Einnahmen, bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Verwendung besteht, zweckgebunden für entsprechende Ausgaben der einzelnen Ämterbudgets.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt berechtigen in den einzelnen Ämterbudgets Mehreinnahmen, die keiner Zweckbindung unterliegen, zu Mehrausgaben, Mindereinnahmen verringern dagegen die Ausgabeermächtigung entsprechend, soweit keine anderweitige Deckung innerhalb der einzelnen Ämterbudgets möglich ist.

3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 82 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Wird eine überplanmäßige Überschreitung eines Deckungsringes (innerhalb des Amtsbudgets) notwendig, so ist zunächst die Deckung im Rahmen des jeweiligen Dezernatsbudgets herbeizuführen.

Diese Überschreitungen sind wie bisher mittels Vordruck der Kämmerei, zwecks Genehmigung durch den Kämmerer mitzuteilen.

Kann auch innerhalb des Dezernatsbudgets die Deckung nicht herbeigeführt werden, ist ebenfalls mittels Vordruck der Kämmerei die Überschreitung mitzuteilen und die Bereitstellung der benötigten Deckungsmittel zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch den Kämmerer, sofern Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben und die Überschreitung der übrigen, nicht einem Deckungsring (innerhalb des Amtsbudgets) angehörenden Ausgaben ist bzgl. der Beschaffung der Deckungsmittel wie vorab beschrieben zu verfahren.

4 Berichtswesen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation der Ergebnisverantwortung auf die Budgetverantwortlichen ist ein aussagefähiges Berichtswesen.

Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, den Budgetverantwortlichen, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Budgets und der Maßnahmenplanung zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft zu erhalten, damit gegebenenfalls ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht wird.

(1) Die Budgetverantwortlichen erstellen zu den Stichtagen

1. Mai und 1. Oktober

eines Jahres bis zum 15. des jeweiligen Monats einen Bericht über die Ausführung ihres Budgets. Diese Berichte stellen den aktuellen Stand des Budgets im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich der Abweichungen sowie den Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung dar. Abweichungen vom Budget sind eingehend zu erläutern.

Hinsichtlich möglicherweise notwendiger Abweichungen werden die Konsequenzen beziehungsweise Gegensteuerungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zum Schluss eines jeden Berichtes wird eine Prognose des zu erwartenden finanziellen Ergebnisses des Budgets zum Ende des Haushaltsjahres abgegeben.

(2) Die Berichte werden über die Kämmerei termingerecht dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Budgetberichte einen Gesamtbericht über die Entwicklungen der Budgets und des Gesamthaushaltes und legt

diesen dem Bürgermeister und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird von den Budgetverantwortlichen ein Jahresabschlussbericht erstellt, der die Endergebnisse und wesentlichen Entwicklungen des Budgets im Jahresverlauf darstellt und erläutert.

Dieser wird über die Kämmerei dem Stadtkämmerer bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres vorgelegt.

Die Kämmerei fasst die einzelnen Budget-Jahresberichte zu einem Gesamtjahresbericht zusammen und legt diesen dem Rat mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresrechnung gemäß § 93 Absatz 2 GO NRW bis zum 31. März eines jeden Jahres vor.

5 Inkrafttreten

Diese vorstehenden Budgetierungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2002 in Kraft und sind erstmals auf die Haushaltswirtschaft der Stadt für das Haushaltsjahr 2003 anzuwenden.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0113

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2018/0157 – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 30. September 2018, aus Anlass der Veranstaltung – „Apfelfest“ – verwiesen. Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet. Das anlassgebende Apfelfest wird seit mehreren Jahren ausgerichtet und wird insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden sehr gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität des Apfelfestes beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Nach alledem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung Apfelfest aufgrund ihrer Attraktivität und Größe im Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das Apfelfest nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum nach derzeitigem Stand im Jahr 2019 lediglich an 3 Sonntagen geöffnet haben werden, was den Ausnahmecharakter der Verkaufsöffnung zusätzlich unterstreicht.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem antragsgemäß (siehe Anlage 2 zur Vorlage) auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Die Ladenöffnung soll räumlich auf diese Bereiche beschränkt werden. Sie gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den genannten Straßenzügen angrenzen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 17. Mai 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. Mai 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die IHK äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist darauf hin, dass die Ladenöffnung im engen räumlichen Bezug zum konkreten Anlass stehen muss, welcher die Ladenöffnung veranlasst, insbesondere aufgrund hierzu ergangener gerichtlicher Entscheidung durch aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 30. April 2018.
- Ver.di äußert grundsätzliche Bedenken gegen die Sonntagsöffnung. Neben politischen Erwägungen bezweifelt sie insbesondere auch den wirtschaftlichen Nutzen einer solchen Maßnahme. Die Rechtmäßigkeit der geplanten Verordnung zieht die Gewerkschaft jedoch nicht ausdrücklich in Zweifel.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Meldungen der Handwerkskammer Münster, der katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum und der evangelischen Kirchengemeinde liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung Apfelfest als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 29. September 2019, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 14. Mai 2019

Apfelfest am Sonntag, den 29. September 2019

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 29. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich des Apfelfestes 2019 die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 29. September 2019.

Dem Antrag fügen wir diverse Anlagen bei. Die Prognosen der Besucher in den Einzelhandelsgeschäften beruhen auf Erhebungen im Oktober 2016, sowie einer Besucherzählung am verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes am 11. Dezember 2016. Wir erwarten daher am 29.09.2019 ca. 900 Besucher in den geöffneten Einzelhandelsgeschäften. Zur Unterstützung der Prognose der Besucher des Apfelfestes fügen wir Bilder von Attraktionen bei, die beim Aktivfest 2019 den Veranstaltungsraum in Neubeckum belebt haben, bzw. beim Apfelfest am 29. September 2019 beleben werden.

Für Rückfragen zum Antrag stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.

Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen

Veranstaltungsbereich

Teilnehmer Apfelfest 2019

Verkaufsoffene Betriebe – Apfelfest 2019

Prognose Besucherstrom Apfelfest 2019

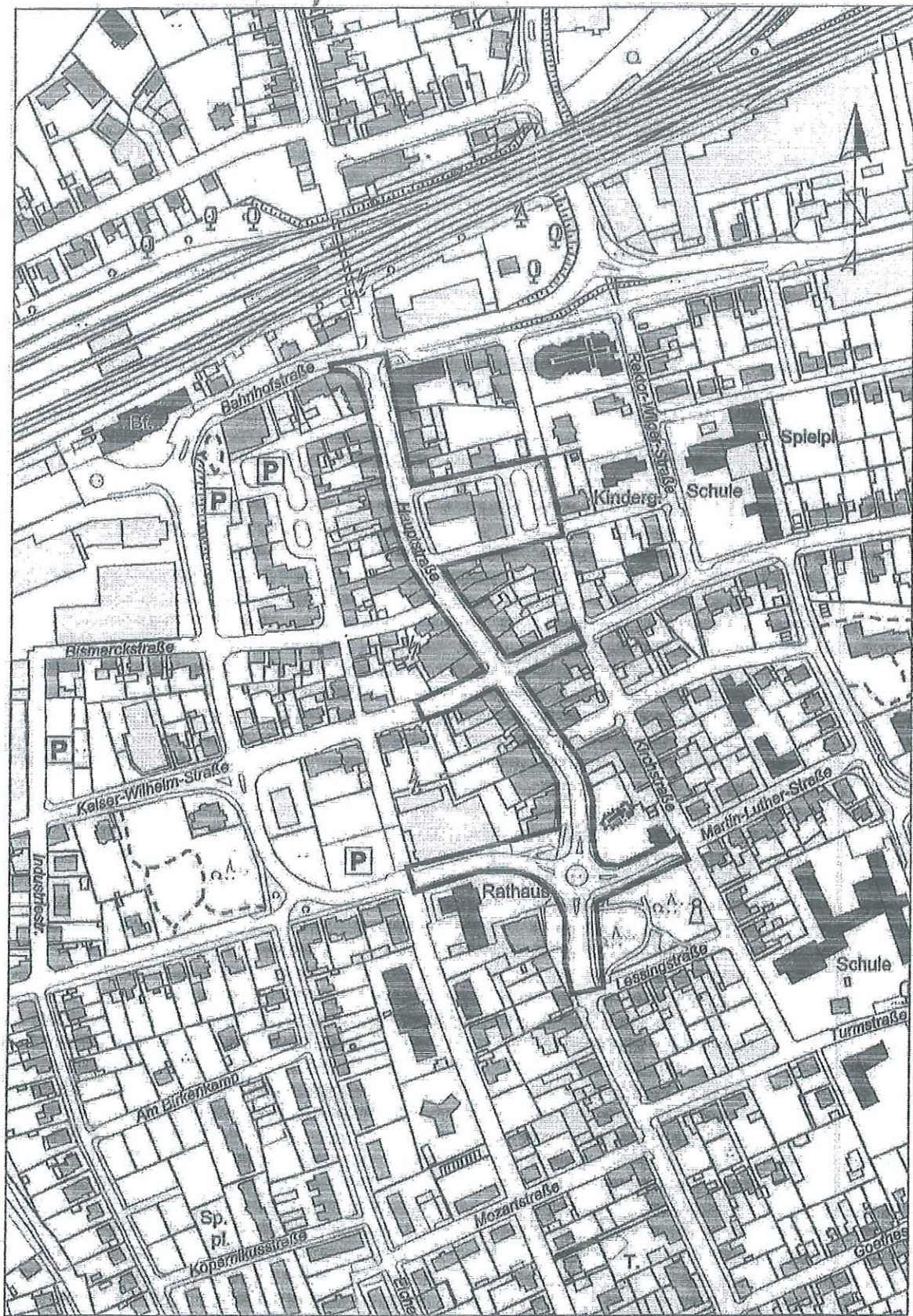
Besucherermeldungen 2018 Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell

Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben+Rückmeldung

Besucherzählung – Verkaufsoffener Sonntag 11.12.2016, incl. Erfassungsbogen

Fotos – Apfelfest 2018/Aktivfest 2019

Veranstaltungsraum
Dopfgast 29/9/2019



Teilnehmer Apfel Fest 29.09.2019, Stand: 14.05.2019

Förderverein Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum , Info, Zauberapfel
EV.Kindergarten Arche Noah , Info, Apfelwaffelstand
Heimatverein Neubeckum e.V.
Langenhorst Nahrungsergänzungsmittel
Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum
Floreana Landmarkt – Apfelprodukte
KG „Wir vom Schienenstrang“ – Grillstand
Kasi´s Cocktailbar - Apfelzimtlikör
Kurt Fichtner, Direktsaft
Luft & Farbe , Kinderschminken , Luftballons
Deutsches Rotes Kreuz Neubeckum
Pichel Zaubermobil
Armbrustschießen
Bungeejumper
Riesenrutsche
Kinderkarussell
Interkultureller Garten – Laakenhof - Äpfel
Edeka – Bauern + Apfelmarkt
Hübner Provinzial
Rickfelder , Honig

Verkaufsoffene Betriebe – Apfel Fest 29.09.2019

- a.) Optik Frerich
- b.) Ander Mode
- c.) Amoroso Stoffe
- d.) Wormsbecher Mode
- e.) Handarbeiten Günnewig
- f.) Götde Hausrat
- g.) BuK Buch und Kunst
- h.) Rossmann
- i.) Edeka Recker
- j.) Zoo Kaup
- k.) Roos Farben
- l.) Optik Smolnik
- m.) Dreier Schuh&Fashion
- n.) KIK Textildiskont
- o.) Reisebüro Teutonia

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 13. Mai 2019

Prognose Besucherstrom, Teilnehmer – Apfelfest 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Apfelfest 2018 erwarten wir zum Apfelfest am 29. September 2019 **ca. 1700 Besucher**.

Das Apfelfest Neubeckum ist traditionell ein Fest für Familien und Obstliebhaber. Im Mittelpunkt stehen Informationen über den Anbau, der Verarbeitung bis zu den Endprodukten aus Äpfeln. Zu dem bieten wir zu jedem Apfelfest Vereinen die Möglichkeit für ihr Anliegen zu werben. Die Einnahmen der vom Gewerbeverein gesponserten Kinderattraktionen fließen stets in gemeinnützige Projekte/Vereine in Neubeckum. Die Apfelfeste von 2013 bis 2018 haben auf diesem Weg Spenden in Höhe von € 2.500,-- erzielt.

Für das Apfelfest 2019 erwarten wir folgende Teilnehmer und Attraktionen:

Förderverein der Bücherei Neubeckum, Heimatverein Neubeckum, Jugend DRK Neubeckum, Förderverein Fr.v.Bodelschwingschule, Direktsaft & Obstkellerei Fichtner, Floreana Landmarkt, Biohof Laakenhof Neubeckum, Interkultureller Garten Neubeckum, Zaubermobil Pichel, Luft & Farbe Neubeckum, Armbrustschießen, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell und mehr

...

Als Anlage füge ich Ihnen exemplarisch Besucherzahlen aus 2018 der Attraktionen für Kinder bei. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen

Besucher 2018 - Attraktionen

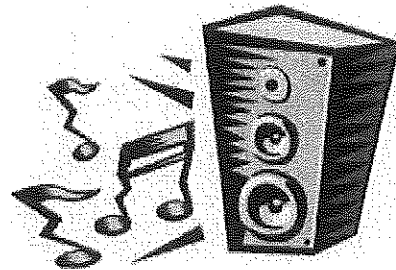
Besucherprognose – Apfel Fest 29.09.2019

Zahlen – Apfel Fest 30.09.2018

BungeeJumper		
Riesenrutsche		
Kinderkarussell:	Aktiv: 650 Kinder	Besucher: 500
Armbrustschiessen	Aktiv: 200	Besucher: 240
Pichel Zaubermobil	Aktiv: 120 Kinder	Besucher: 180
Luft & Farbe	Aktiv: 100 Kinder	Besucher: 150
Direktsaft & Obstkelterei Fichtner		Besucher: 150
Interkultureller Garten/ Laakenhof – Gemeinsam Ackern e.V.		Besucher: 180
Förderverein Bodelschwingschule		Besucher: 150
Stadtbücherei Neubeckum		Besucher: 150
Besucher 2018 / erwartete Besucher 2019	ca.	1700

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer, Schillerstraße 6, D-48268 Greven



Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4
59269 Neubeckum

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Greven, 10.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Apfel Fest am 30. September 2018 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 650 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Apfel Fest am 29. September 2019 in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Stefan Brinkbäumer".

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE9822200000598538

Neubeckum, den 14.12.2016

Prognose, Erhebung Besucherstrom an Werktagen ohne Event

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Anschreiben samt Rückmeldung haben wir an 16 Unternehmen, die nach derzeitigem Stand bei verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet haben, verteilt. Nach Eingang von 10 Rückmeldungen stellen wir folgende Prognose auf.

An Werktagen ohne Event besuchen ca. **1000 Personen** die betreffenden Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V. · Spielersstraße 4 · 59269 Neubeckum

An
Gewerbetreibende / Hauptstraße

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 14.10.2016

Erfassung Besucherstrom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gewerbeverein Neubeckum e.V. als Veranstalter des Aktiv Festes und des Apfel Festes hat für die gleichzeitige Ladenöffnung der Geschäfte auf der Hauptstraße (dem „Veranstaltungsgelände“) ab 2017 nach Ladenschlußgesetz NRW diverse Auflagen zu erfüllen. Zu diesen Auflagen gehört die Erfassung der Besucher/Kunden, die die Unternehmen an einem „normalen“ Werktag **ohne** Event (Aktiv Fest, Apfel Fest) verzeichnen. Die Summe dieser Erhebung darf die Zahl der zu erwartenden Besucher von Aktiv Fest und Apfel Fest **nicht** übersteigen. Die erhobenen Daten fließen in unsere allgemeine Prognose des Besucherstroms ein und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Ich darf Sie bitten, das beigefügte Antwortschreiben auszufüllen und bis spätestens Donnerstag, den **27. Oktober 2016** an den Gewerbeverein zurückzuschicken.

Der Vorstand des Gewerbevereins ist sich sicher, dass er mit beiden Festen in 2017 ein attraktives und prägendes Programm für die Bevölkerung auf die Beine stellen kann. Nur so können wir gewährleisten, dass die verkaufsoffenen Betriebe eine Ergänzung zum Fest darstellen und die Vorgaben nach Ladenschlußgesetz NRW eingehalten werden.

Für Rückfragen stehe Ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Feststellung Besucherstrom an einem normalen Werktag

Bitte spätestens bis zum 27.10.2016
per Fax zurück an die 02525/4797
oder per E-Mail an Info@gewerbeverein-neubeckum.de

An einem normalen Werktag verzeichnen wir ca. Besucher in unseren Geschäftsräumen.

Name, Vorname

Firma, Institution

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ort, Datum Unterschrift

02525/4797

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spielersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE9822Z00000598538

Neubeckum, den 14.12.2016

Prognose, Erhebung Besucherstrom am Sonntag, den 11.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurzfristig haben 7 Unternehmen, die am 11. Dezember 2016 anlässlich des Weihnachtsmarktes geöffnet hatten, Ihre Besucher gezählt. Nach Eingang der Rückmeldungen stellen wir folgende Prognose auf.

Am verkaufsoffenen Sonntag, den 11.12. 2016 besuchten ca. **700 Personen** die betreffenden 16 Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Feststellung Besucherstrom am Sonntag, den 11. Dezember 2016

Bitte spätestens bis zum 13.12.2016
per Fax zurück an die 02525/4797
oder per E-Mail an info@gewerbeverein-neubeckum.de

Am 11. Dezember 2016 verzeichneten wir ca. Besucher in unseren Geschäftsräumen.

Name, Vorname

Firma, Institution

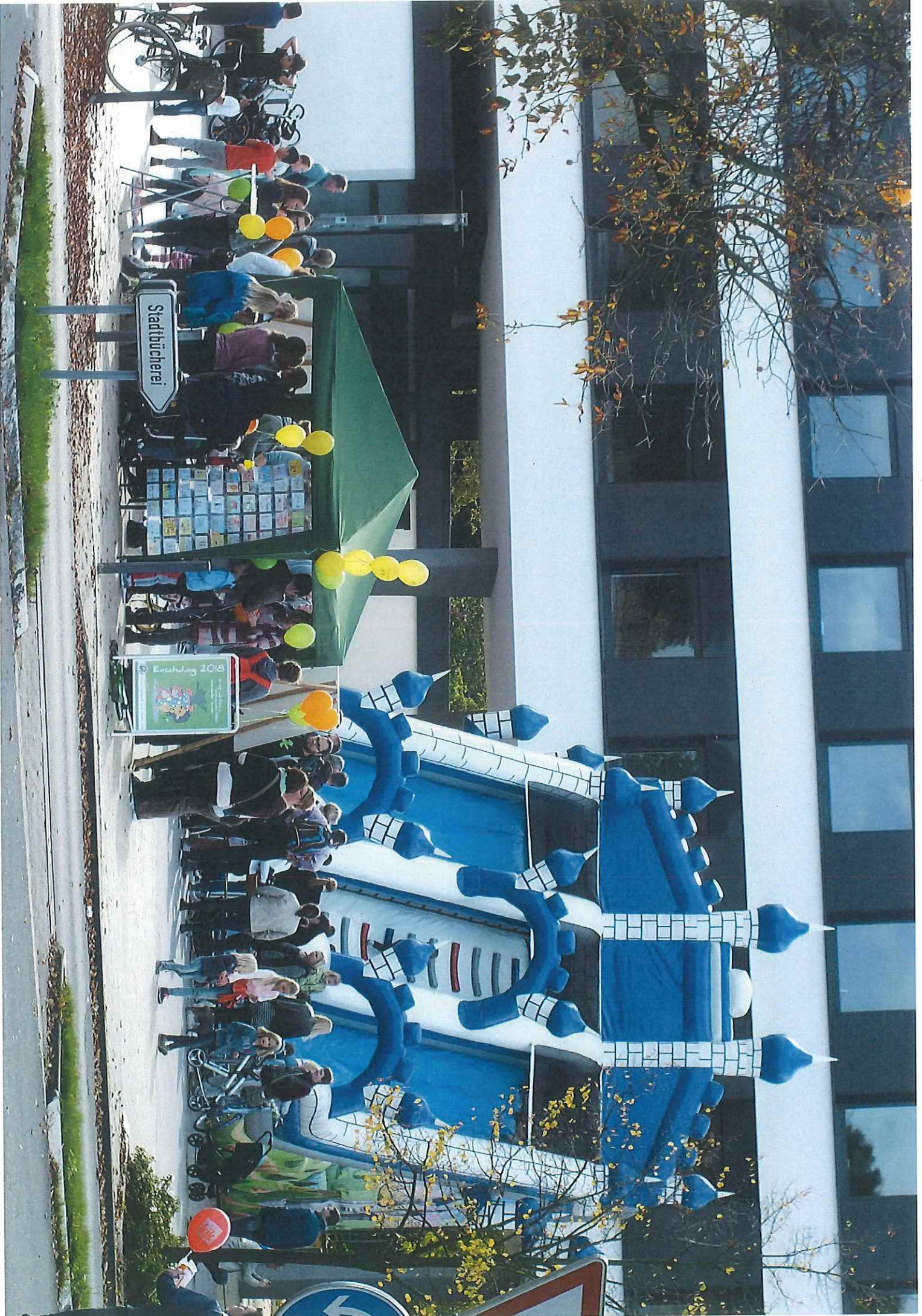
Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ort, Datum Unterschrift









IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
 Fachdienst Recht und Ordnung
 Martin Hanisch
 Postfach 18 63
 59248 Beckum

STADT BECKUM
 22. Mai 2019

Industrie- und Handelskammer
 Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
 48151 Münster
 www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
 Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
 Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

20. Mai 2019

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit dem „Apfelfest“
 Ihre Schreiben vom 17. 05. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Neubeckum.

In der Stadt Beckum (Stadtteil Neubeckum) ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- Aus Anlass des „**Apfelfestes**“
 - am Sonntag 29. September 2019, von 13:00 bis 18:00 Uhr

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

21. Mai 2019

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 17.05.2019
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019
Hier: 29.09.2019 Apfelfest Neubeckum

Münster, 17.05.2019
vkoSO 170519-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 17.05.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Die Anzahl von maximal 8 Verkaufsoffnungen dürfte bisher nicht ausgeschöpft sein, gleichwohl empfehle ich, zukünftig eine Aufstellung der bereits genehmigten Verkaufsoffnungen für das Jahr beizufügen.

Die Erläuterungen zu der Attraktivität des Apfelfestes sind für uns nachvollziehbar und stellen hinreichend dar, dass die Verkaufsoffnung nur ein Annex zu der sehr beliebten Veranstaltung sein kann. Gleichwohl hoffen wir für den Einzelhandel in Neubeckum, dass sich auch die Geschäftsöffnung auch als Erfolg erweist und Kunden das dort vorzufindende Einzelhandelssortiment zu schätzen wissen.

Der räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist gegeben, indem nur im Umfeld der Aktivitäten des Festes auch die Geschäfte öffnen dürfen.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM
31. Mai 2019

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Neubeckum anlässlich des Apfelfes- tes am 29. September 2019

Datum	28.05.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Mai 2019 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Neubeckum die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum für Sonntag, den 29. September 2019 in Zusammenhang mit dem Apfelfest plant. Zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Als wenige Monate später die erste demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet wurde war klar: der arbeitsfreie Sonntag soll auch durch die Verfassung geschützt werden. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Erst in der Weimarer Reichsverfassung, jetzt in unserem Grundgesetz. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzlich jegliche Sonntagsöffnung aus politischen Gründen weiterhin ab.

Abschließend gehe ich davon aus, dass uns nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0156

öffentlich

Bahnhofsgelände Neubeckum

– Prüfung der Nutzung als Feuerwehrgerätehaus mit Rettungswache

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
02.07.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die verwaltungsinterne Prüfung zur Nutzung des Bahnhofsgeländes Neubeckum als Feuerwehrgerätehaus mit Rettungswache wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung zur Umnutzung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes samt Vorplatz ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen sind Bestandteil der Gemeindeverwaltung (Pflichtaufgabe nach § 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)). Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 BHKG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23. Mai 2019 zeigte die Verwaltung auf, ob und in welcher Weise eine Umnutzung des Geländes unter Berücksichtigung des früheren Bahnhofsgebäudes als Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache möglich ist (siehe Vorlage 2019/0103).

In der nachfolgenden Diskussion wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Möglichkeiten einer Unterbringung der erforderlichen baulichen Anlage auf der fraglichen Grundstücksfläche mit oder ohne Einbeziehung des vorhandenen ehemaligen Bahnhofsgebäudes vertieft zu prüfen. Hierbei wurde auch auf die im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept bereits angesprochene Möglichkeit einer Verlegung des angrenzenden Busbahnhofes verwiesen.

Die Verwaltung ist zwischenzeitlich intensiver der Frage nachgegangen, ob im Bereich des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes samt Vorplatz Möglichkeiten der fachgerechten Unterbringung von Personal und Material für ein Gerätehaus der Feuerwehr mit Rettungswache bestehen. Hierbei ist erstmalig auch die in der Sitzung angesprochene Möglichkeit einer Freilegung der Gesamtfläche berücksichtigt worden. Die hauseigene Prüfung kann mangels eigener einschlägiger Kompetenz keine Angaben dazu machen, ob verkehrliche Belange einem Umzug der vorhandenen Bushaltestellen entgegenstehen.

In der Sitzung werden Vertreter der Feuerwehr die Möglichkeiten und Grenzen einer Unterbringung auf der Grundlage der ersten Präsentation darstellen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0143

nicht öffentlich

Anmietung der Immobilie Kindertageseinrichtung St. Martin, Alter Hammweg 36

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
02.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Anmietung der Kindertageseinrichtung St. Martin, Alter Hammweg 36, von der Propsteigemeinde St. Stephanus auf Basis der sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ergebenden Mietobergrenze wird zugestimmt.
2. Der Untervermietung der von der Propsteigemeinde St. Stephanus angemieteten Einrichtung auf Basis der sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ergebenden Mietobergrenze an den durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ausgewählten Träger der Jugendhilfe als Träger der Kindertageseinrichtung wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertageseinrichtung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch die Anmietung der Einrichtung entstehen Kosten in Höhe von circa 170.000,00 Euro für einen Zeitraum von 5 Jahren zuzüglich Betriebs- und Verbrauchskosten. Diese sollen an den Träger der Einrichtung weiterbelastet werden.

Finanzierung

Durch die Anmietung der Einrichtung entstehende Aufwendungen für Miete und Nebenkosten sind unter dem Produktkonto 060701.542200/742200 – Mieten und Pachten – zu verbuchen. Hier ist für das Haushaltsjahr 2019 kein Ansatz gebildet.

Die sich aus der geplanten Untervermietung ergebenden Erträge sind unter dem Produktkonto 060701.441100/641100 – Mieten und Pachten – zu verbuchen. Hier ist für das Haushaltsjahr 2019 kein Ansatz gebildet.

Die notwendigen Aufwendungen können durch die sich ergebenden Mehrerträge gedeckt werden. Aufgrund der Festlegung in § 7 Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2019, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen, ist zur Deckung der Mehraufwendungen keine separate Entscheidung notwendig.

In Folgejahren sind entsprechende Ansätze zu bilden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Anmietung der Immobilie erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses ist gemäß § 3 Buchstabe B Nummer 4 a Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum gegeben.

Demografischer Wandel

Betroffene Teilaspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigende Geburten- und damit Kinderzahl sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten und der verstärkten Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Kinder unter 3 Jahren ist ein vorübergehender Erhalt der Plätze an der Stelle erforderlich.

Erläuterungen

Die bis dato bestehende Kindertageseinrichtung St. Martin, Alter Hammweg 36, der Propsteigemeinde St. Stephanus wird zum Kindergartenjahr 2019/2020 aufgegeben. Der neue Standort der Einrichtung ist mit dem Umbau der ehemaligen Martinskirche gefunden und wird zum kommenden Kindergartenjahr bezogen. Allerdings wird sich dadurch das Angebot an Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder ab 3 Jahren im Stadtteil Beckum um 22 Plätze verringern.

Somit besteht im Stadtteil Beckum ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Bis zur Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung soll das Gebäude der bisherigen Kindertageseinrichtung St. Martin daher für einen vorübergehenden Zeitraum mit 2 Gruppen weiter genutzt werden. Ziel ist, für den Betrieb der Einrichtung einen anerkannten Träger der Jugendhilfe zu gewinnen, da eine Trägerschaft durch die Stadt Beckum im Vergleich die unwirtschaftlichste Alternative darstellt.

Mit diesem Anliegen ist die Stadt Beckum an die Propsteigemeinde St. Stephanus herangetreten. Diese hat sich bereit erklärt, den Gebäudekomplex auf Basis der sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ergebenden Mietobergrenze von derzeit 8,60 Euro pro Quadratmeter für mindestens 5 Jahre zu vermieten. Bedingungen der Kirchengemeinde sind, dass die Stadt Beckum als Mieterin auftritt und die Pflichten der Vermieterin hinsichtlich Instandhaltung und Pflege übernimmt und der Propsteigemeinde keine weiteren Verpflichtungen auferlegt werden. Eine Untervermietung durch die Stadt Beckum an einen anerkannten Träger der Jugendhilfe ist für die Kirchengemeinde denkbar. Die in Frage kommenden maximal 50 Plätze für Kinder über 3 Jahren sind unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfssituation unabdingbar notwendig, um den Rechtsanspruch der Eltern 3-jähriger Kinder befriedigen zu können.

Insoweit ist die Übernahme dieser Verpflichtungen alternativlos. Ein Teil der durch die Stadt Beckum zu übernehmenden Verpflichtungen soll im Rahmen eines Untermietvertrages auf den künftigen Träger der Einrichtung übertragen werden. Dieser Untermietvertrag soll nach der Entscheidung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 26. Juni 2019 über die Trägerschaft mit dem neuen Träger abgeschlossen werden.

Die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes Alter Hammweg 36 beträgt 338,78 Quadratmeter. Refinanzierbar sind bei der vorgesehenen Gruppenkonstellation 320,00 Quadratmeter unter Beachtung der Vorgaben des KiBiz. Es werden somit monatlich 2.752,00 Euro „Kaltmiete“ fällig. Bei einer Jahresmiete von 33.024,00 Euro und unter Berücksichtigung der jährlich entsprechend den Regelungen des KiBiz vorgesehenen Steigerung um 1,5 Prozent geht die Stadt Beckum für 5 Jahre eine Verpflichtung von circa 170.000,00 Euro ein, sodass eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich ist. Des Weiteren sind die Betriebs- und Verbrauchskosten aus dem Mietvertrag zu berücksichtigen.

Die von der Stadt Beckum zu tragende Miete soll – ebenfalls auf Basis der sich aus dem KiBiz ergebenden anzuerkennenden Miete – über den Zeitraum von 5 Jahren an den Träger der Einrichtung weitergegeben werden. Die darüber hinaus anfallenden Betriebs- und Verbrauchskosten sollen ebenfalls durch den Träger getragen werden. Insoweit entstehen keine zusätzlichen Kosten, die aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen.

Ein Risiko besteht in der Übernahme der Vermieterpflichten hinsichtlich der Erhaltung der Gebäudesubstanz. Zu diesem Zweck und zur Einschätzung des Risikos wurde mit dem Fachdienst Gebäudemanagement, in Abstimmung mit dem Fachdienst Bauordnung, eine fachliche Einschätzung vorgenommen. Diese Prüfung ergab, dass sich das Gebäude in einem ordentlichen und sofort nutzbaren Zustand befindet. Dieser lässt in nächster Zeit keine größeren Schäden erwarten. Lediglich eine Säuberung des Daches sei zur präventiven Abwendung von Wasserschäden angeraten.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0147

öffentlich

Förderantrag Wartehallen und Buskaps im Stadtgebiet

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
02.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln für die Errichtung von 4 Wartehallen und 2 barrierefreien Buskaps wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die gesamte Maßnahme sind bei einer Kostenschätzung insgesamt rund 120.000 Euro als voraussichtliche Kosten ermittelt worden.

Finanzierung

Im Falle einer Förderung werden die zuwendungsfähigen Baukosten mit bis zu 90 Prozent und eine Planungskostenpauschale in Höhe von 4 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Die mögliche Förderung ist beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) entsprechend des § 12 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zu beantragen.

Bei geschätzten Gesamtkosten von rund 120.000 Euro wird derzeit entsprechend der Förderkriterien von einer Zuwendung Höhe von bis zu 98.280 Euro und somit einem städtischen Eigenteil von bis zu 21.720 Euro ausgegangen.

In den Haushaltsplan 2020 sind in dem Produkt 120110 – Öffentlicher Personennahverkehr – Mittel in ausreichender Höhe unter Berücksichtigung der erwarteten Förderung und entsprechendem Durchführungsvorbehalt einzuplanen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung der Wartehallen und der Ausbau der Buskaps erfolgt auf Grundlage technischer Richtlinien und Regelwerke.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Wartehallen an Bushaltestellen im Stadtgebiet werden kontinuierlich entsprechend der Prioritätenliste ergänzt oder erneuert. Zuletzt sind neue Wartehallen im Bereich der Grevenbreite sowie an der Kettelerstraße errichtet worden. Für diese Haltepunkte erfolgte ebenfalls eine Förderung über den NWL. Im Jahr 2019 wurde die Wartehalle an der Schulbushaltestelle der Roncallischule errichtet. Um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im gesamten Stadtgebiet weiterhin nachhaltig zu fördern, soll der ermittelte Bedarf in einem Förderantrag zusammengefasst werden:

- Haltestelle „Beckum Gymnasium“ (siehe Anlage 2 zur Vorlage):
Hier ist die Errichtung einer Wartehalle auf der östlichen Fahrbahnseite geplant. Zusätzlich soll hier der Haltebereich mit einem Niederflurbusbordstein und einem Leitsystem ausgestattet werden.
- Haltestelle „Beckum Sandkuhle“ (siehe Anlage 3 zur Vorlage):
Hier ist die Errichtung einer Wartehalle für die Fahrtrichtung stadteinwärts in der Grünfläche östlich der Haltestelle vorgesehen.
- Haltestelle „Roland Turnhalle“ (siehe Anlage 4 zur Vorlage):
Hier ist die Errichtung einer Wartehalle im Stadtteil Roland an der ehemaligen Schule vorgesehen. Diese Wartehalle ist im Rahmen des Dorffinnenentwicklungskonzeptes (DIEK) vorgeschlagen worden.
- Haltestelle „Beckum Sonnenschule“ (siehe Anlage 5 zur Vorlage):
Hier ist die Errichtung einer Wartehalle an der Sonnenschule geplant. Zusätzlich soll hier der Haltebereich mit einem Niederflurbusbordstein und einem Leitsystem ausgestattet werden.

Hierfür ist bereits beim NWL form- und fristgerecht eine Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung erfolgt. Auf Grundlage dieser Anmeldung wird die Verbandsversammlung des NWL circa Mitte Juli 2019 entscheiden, ob die angemeldeten Projekte in der Stadt Beckum gefördert werden können. Auf Grundlage einer positiven Einplanungsmitteilung ist sodann der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen. Derzeit ist davon auszugehen, dass der positive Zuwendungsbescheid dann bis zum Jahresende 2019 eingeht und die baulichen Maßnahmen im Jahr 2020 umgesetzt werden können.

Die Errichtung der vorgenannten Wartehallen sowie die Schaffung von 2 barrierefreien Buskaps im Bereich von Schulbushaltestellen tragen aus Sicht der Verwaltung maßgeblich zur Steigerung der Attraktivität bei der Nutzung des ÖPNV bei.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, nach einer positiven Einplanungsmitteilung einen Zuwendungsantrag für die 4 vorgenannten Wartehallen zu stellen. Die Ausbauplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt.

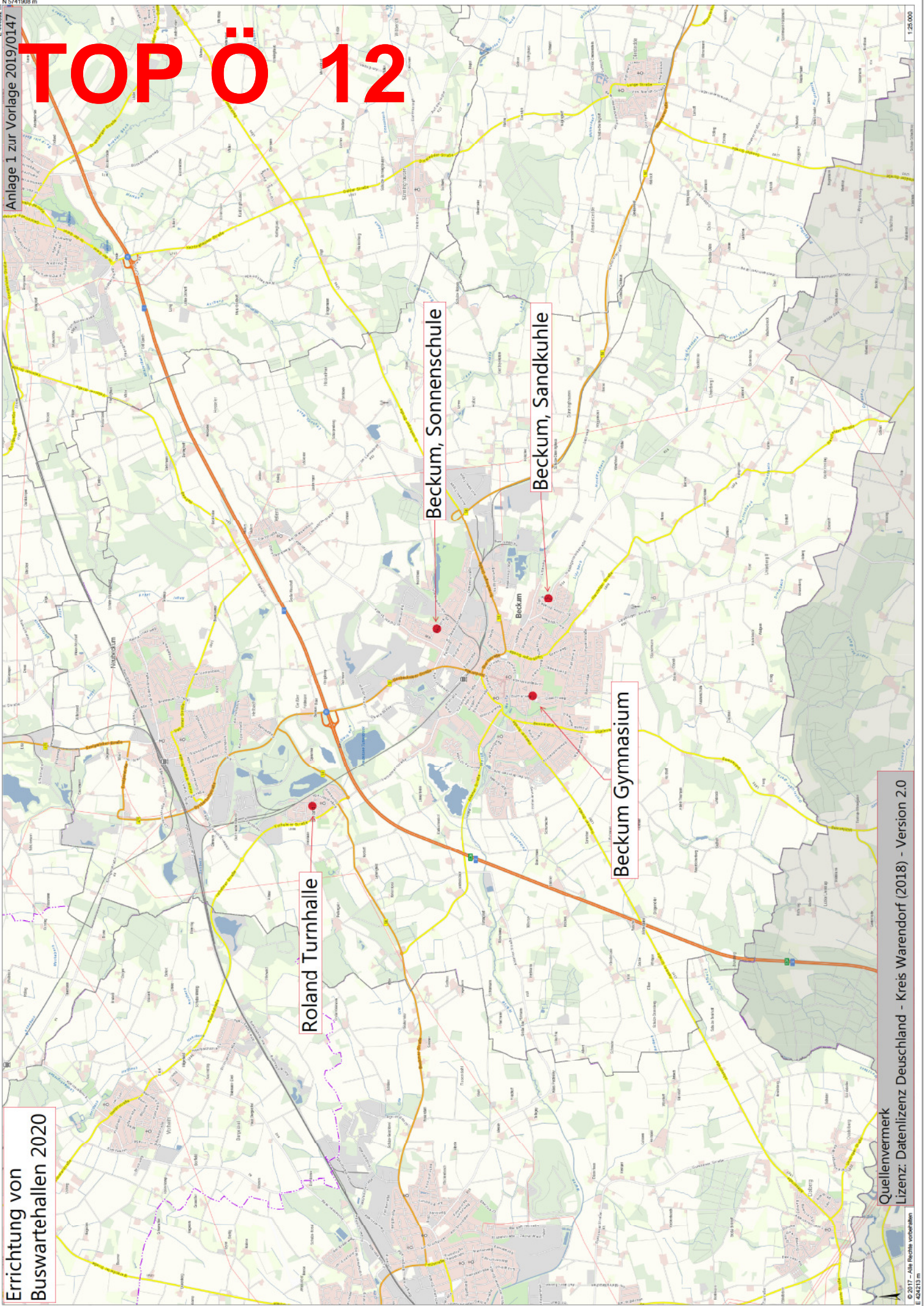
Anlage(n):

- 1 Übersichtplan Wartehallen
- 2 Haltestelle „Beckum Gymnasium“
- 3 Haltestelle „Beckum Sandkuhle“
- 4 Haltestelle „Roland Turnhalle“
- 5 Haltestelle „Beckum Sonnenschule“

Errichtung von
Buswarteallen 2020

Anlage 1 zur Vorlage 2019/0147

TOP Ö 12



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2018) - Version 2.0

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten
E 64492 m

N 5741908 m

N 5729958 m

E 64492 m

1:25.000

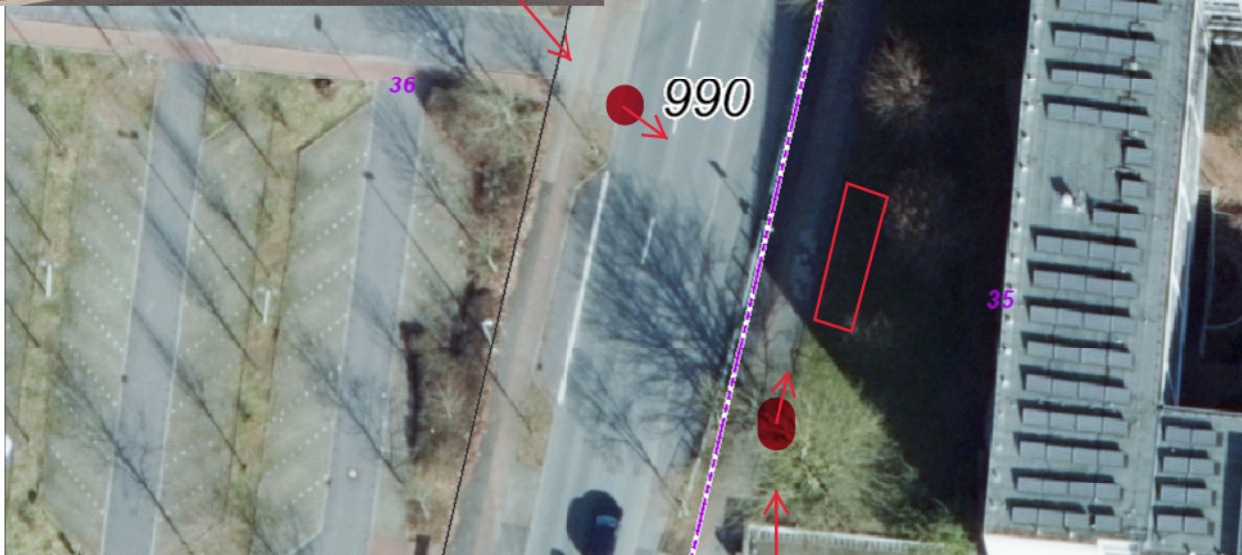
TOPÖ 12

E 433546 m

N 5733811 m

Haltestelle Bus am Gymnasium
Damerweg 42

- Linien 335, 361
- Wartehalle in Grünfläche
- Incl. Fundamentplatte
- Incl. Barrierefreies Buskap



N 5733680 m

© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

E 433464 m

1:500

E 434971

N 5733583 m

TOP Ö 12

- Haltestelle: Beckum Sandkuhle
Heddigermarkstraße 43
- Linie 436
 - Grünentfernung und Stubbenfräsen durch Bauhof
 - Wartehalle in Grünfläche
 - Incl. Fundamentplatte
 - Incl. Pflasterung



© 2019 – Alle Rechte vorbehalten
E 434971 m

1:500

TOP Ö 12

Hilfeshalle Roland, Turnhalle
Schulstraße 55

- Linie 362
- Grünentfernung und Stubbenfräsen durch Bauhof
- Wartehalle in Grünfläche
- Incl. Fundamentplatte
- Incl. Pflasterung



© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

1:500

Quellenvermerk
 Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2018) - Version 2.0

TOP Ö 12

Haltestelle: Beckrum Sonnenschule
Oskar-Milhelm-Straße 109

- Linie 434
- Wartehalle vorhanden
- Barrierefreier Ausbau der Haltestelle



N 5735205 m

© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

1:500

E 434504 m

Quellenvermerk
 Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Kreis Warendorf (2018) - Version 2.0



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage zu TOP

2019/0166
öffentlich

Einrichtung eines Förderprogramms für die Fahrradmobilität in Beckum – Antrag der FDP-Fraktion vom 13. Mai 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
02.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Durch die Prüfung des Antrags entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung eines städtischen Förderprogrammes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Um den Anteil der Fahrradmobilität in Beckum zu fördern, hat die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum einen Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für die Fahrradmobilität in Beckum gestellt. Ziele des Förderprogrammes sind einerseits, das Fahrrad als Transportmittel als alternative Fortbewegungsmöglichkeit öffentlichkeitswirksam im Bewusstsein der Beckumer Bevölkerung zu verankern und andererseits eine Priorität bezüglich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben zu setzen.

Der Antrag ist vergleichbar mit den bereits installierten Förderprogrammen anderer Städte wie beispielsweise Münster oder Bocholt.

Bei den vergleichbaren Förderprogrammen geht es um die Anschaffung von Lastenfahrrädern beziehungsweise Lastenanhängern, um letztlich kurze Wege, die einen Transport von Waren oder Gegenständen oder eine Beförderung von Kindern erfordern, nicht mit dem Kraftfahrzeug zu erledigen, sondern mit dem Fahrrad. Im Sinne des Klimaschutzes sollen dadurch Treibhausgasemissionen vermieden werden. Eine Bezuschussung von E-Bikes oder Pedelecs dient aus Sicht der Verwaltung vordergründig nicht diesem Transportzweck und sollte aus diesem Grund als Gegenstand der Förderung entfallen. Zudem sind E-Bikes und Pedelecs zum aktuellen Zeitpunkt schon lange im Markt etabliert und weit verbreitet, so dass eine Anschaffung keiner zusätzlichen städtischen Förderung bedarf.

Die Höhe der Förderung weicht im Antrag der FDP-Fraktion von den Förderhöhen der vergleichbaren Förderprogramme ab. Für den Erfolg des Förderprogramms ist es entscheidend, einen deutlichen Anreiz zum Erwerb eines (E-)Lastenfahrrades oder Lastenanhängers zu schaffen. Die Förderhöhen in Münster und Bocholt betragen bei 30 Prozent des Anschaffungspreises und einer Höchstgrenze für den Einzelfall

- maximal 1.000 Euro für elektrisch betriebene Lastenfahrräder,
- maximal 500 Euro für rein muskelbetriebene Lastenfahrräder,
- maximal 100 Euro für Lasten/-Kinderanhänger.

Der vorgeschlagene Gesamtförderbetrag von 18.000 Euro würde bei diesen Fördersummen zu einer Förderung von maximal 18 (E-)Lastenfahrrädern oder 36 muskelbetriebenen Lastenfahrrädern in Beckum führen. Im Vergleich zu den Fördersummengrenzen im Antrag der FDP-Fraktion würden diese zu maximal 25 (E-)Lastenfahrrädern oder 50 muskelbetriebenen Lastenfahrrädern in Beckum führen. Es gilt zu entscheiden, ob viele Interessenten mit jeweils geringeren Mitteln oder weniger Interessenten mit jeweils höheren Mitteln gefördert werden sollen.

Der Betrag von 18.000 Euro ist im Haushaltsplan 2019 nicht eingeplant und müsste daher außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung der Mehrauszahlung wäre zu gewährleisten. In Folgejahren wären ebenfalls Haushaltsmittel vorzusehen. Zudem käme hier noch ein Ansatz für die Abschreibung der bislang gewährten Zuschüsse über die den Empfängerinnen und Empfängern der Förderung aufzugebene Nutzungszeit hinzu.

Die Forderung, dass der Fördergegenstand bei einem Beckumer Zweiradfachgeschäft erworben werden muss, widerspricht dem Zweck der Förderung insofern, dass nicht einige wenige Händlerinnen und Händler im Sinne einer ortsgebundenen Branchen- oder Wirtschaftsförderung von dem Förderprogramm profitieren sollen. Die Absicht des Förderprogramms zielt darauf ab, durch den Erwerb von (E-)Lastenfahrrädern und Lastenanhängern Transportwege von Kraftfahrzeugen zu ersetzen. Dieser Erwerb kann auch bei auswärtigen Zweiradfachgeschäften erfolgen. Allerdings wird eine Nicht-Bezuschussung des Online-Handels zugunsten des stationären Einzelhandels seitens der Stadtverwaltung ebenso wie im Antrag der FDP-Fraktion gesehen. Soweit an der Beschränkung auf die im Beckumer Einzelhandel erworbenen Gegenstände festgehalten werden soll, wäre insbesondere die Zulässigkeit einer solchen Bedingung zu prüfen.

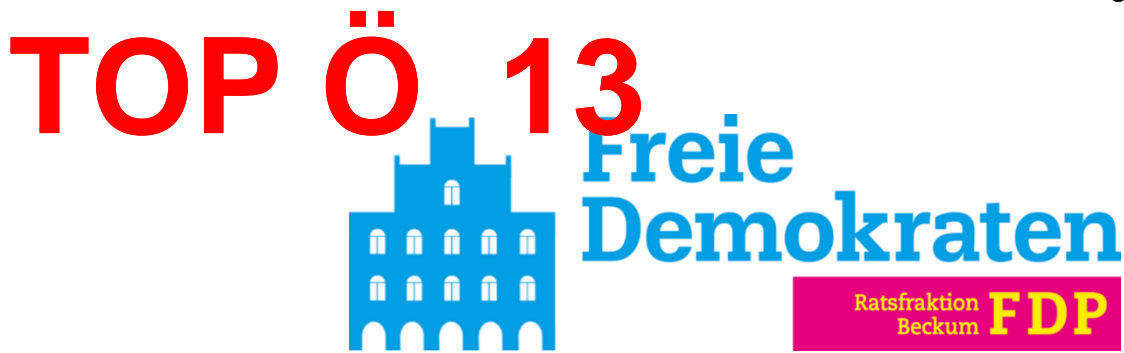
Laut Erfahrungsberichten aus Münster nimmt die Auswahl und der Kauf eines (E-)Lastenfahrrades aufgrund der Preislage von etwa 5.000 Euro sehr viel Zeit und Beratung in Anspruch und stellt keine Ad-hoc-Entscheidung dar. Darüber hinaus gibt es zum Teil lange Wartezeiten bei der Produktion und Lieferung von (E-)Lastenfahrrädern. Daher wird empfohlen, eine Reservierung der Fördermittel durch Interessentinnen und Interessenten für 3 Monate zuzulassen. Soweit diese dann nicht in Anspruch genommen würden, könnten die Fördermittel wieder freigegeben werden. Dadurch müssten Interessentinnen und Interessenten nicht überstürzt handeln und ein zu schnelles Auslaufen des Fördertopfes könnte vermieden werden.

Insgesamt haben die Rückmeldungen aus Münster zum bisherigen Verlauf des Förderprogramms ergeben, dass es zu einer äußerst positiven Resonanz in der Bevölkerung und daraus zu einem hohen Imagegewinn für die Stadt gekommen sei. Ein großes Interesse gebe es auch bei Personen, die neu nach Münster gezogen sind.

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung eine Förderung der Fahrradmobilität. Dabei kann sich im Wesentlichen an den Bestimmungen vergleichbarer Förderprogramme orientiert werden. Die Verwaltung kann eine Ausarbeitung zur Einrichtung eines Förderprogramms für die Fahrradmobilität in Beckum entwickeln. Die Umsetzung bedarf Arbeits- und Personalkapazitäten und muss noch organisatorisch bewertet werden. Das erarbeitete Förderprogramm würde erneut zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorgelegt.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 13. Mai 2019



FDP Fraktion Beckum | Alleestr.1 | 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 13.05.2019

**Antrag zur Einrichtung eines Förderprogrammes für die Fahrradmobilität in
Beckum - „umweltfreundlichen Nahmobilität fördern, statt
Selbstverpflichtungen einzufordern“.**

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

hiermit stellen wir als FDP-Fraktion folgenden Antrag im dafür zuständigen Ausschuss zu beschließen.

Antrag:

Die FDP-Fraktion Beckum beantragt die Einführung eines Service- bzw. Förderprogrammes für Beckumer Bürger/-innen mit einem Gesamtförderbetrag in Höhe von insgesamt 18.000,00 Euro für eine Bezuschussung für den privaten Erwerb von E-Bikes, Lastenrädern jeglicher Art und Fahrrad-Lastenanhängern. Die Einrichtung des Förderprogrammes soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt gemäß der beigefügten Sachdarstellung und Begründung beschlossen und umgesetzt werden.

Sachdarstellung und Begründung:

Im Verkehrsentwicklungsplan Beckum findet sich auf Seite 18 eine vergleichende Auswertung, aus der die Anteile des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr in Beckum hervorgehen. Beckum erreicht mit gerade mal 18% den vorletzten Platz im kreisweiten Vergleich. Im Weiteren werden auf Seite 89 Maßnahmen zur Förderung und Ausdehnung des Fahrradverkehrs vorgeschlagen. Die FDP-Fraktion geht davon aus, dass diese vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des im Plan gesetzten 25% - oder gar des

50%-Zieles („Szenario 1 bzw. 2“ genannt) bis 2030 nicht ausreichend sind. Wir haben recherchiert und beziehen uns mit diesem Antrag auf Beispiele der Stadt Bocholt und der Stadt Münster. In beiden Gemeinden wurde ein Förderprogramm aufgelegt, welches wir in leicht abgewandelter Form für Beckum ebenfalls vorschlagen möchten.

Durch die topographische Lage der Stadt Beckum und seiner Ortsteile erscheint es für uns nachvollziehbar, dass gerade Einwohner, die am hügeligen Stadtrand wohnen eventuell Hemmungen haben, viele Wege mit dem Fahrrad zu erledigen. Oftmals sind auf dem Weg vom Wohnort zu den Einzelhandelszentren große Steigungen zu überwinden, hierfür eignet sich ein elektrisch unterstütztes Fahrrad hervorragend. Insbesondere wenn ein solches Fahrrad mit der Möglichkeit für einen Lastentransport ausgestattet wäre, ist davon auszugehen, dass viele Bürger eigenständig bereit wären, ihr Auto stehen zu lassen und das attraktive E-Bike oder Lastenrad zum Einkaufen zu verwenden. Eine solche alternative Fortbewegungsmöglichkeit muss allerdings erstmals verstärkt im Bewusstsein der Menschen ankommen. Wir schlagen daher vor ein öffentlichkeitswirksames Förderprogramm aufzulegen, welches alle Aspekte der Fahrradmobilität erfasst: E-Bikes, Pedelecs, E-Lastenräder, Lastenräder, Fahrrad-Lasten- und Kinderanhänger.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich des unzureichenden flächendeckenden Ausbaus des ÖPNV in Beckum und Umgebung sehen wir, die FDP-Fraktion, eine Priorität bezüglich der innerstädtischen Nahmobilität beim Fahrrad als Verkehrsmittel für die Erreichung umweltpolitischer Zielvorgaben.

Wir verstehen unser vorgeschlagenes Förderprogramm als zentralen Ankerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit gemäß den Vorgaben des Verkehrsentwicklungsplans (siehe Maßnahmenblatt Radverkehr S.89). Es sollen Anreize und ein Bewusstsein für diese attraktive und ökologisch sinnvolle Möglichkeit des Lastentransportes in der Bevölkerung geschaffen werden, da bislang wird das Fahrrad oft nur als Personenbeförderungsmittel wahrgenommen. Sobald größere Mengen einzukaufen sind, wird meist das Auto gewählt. Nur wenn dieses Umdenken im Bewusstsein der Bürgerschaft ankommt, können nennenswert mehr Fahrten mit dem Fahrrad erwartet werden. Durch den bisher hohen herkömmlichen Kfz-Verkehr und den damit verbundenen Anforderungen an den Klima- und Gesundheitsschutz, kommt dem Radverkehr im Bereich der innerstädtischen Nahmobilität eine immer stärker werdende Bedeutung zu.

Europaweit findet in größeren Städten bereits ein konsequentes Umdenken statt. Verstärkt wird dort auf das Fahrrad als Verkehrsmittel der ersten Wahl gesetzt. Dies erfolgt nicht nur zur Personenbeförderung, sondern auch zur Beförderung von Lasten, mit dem Ziel ein erhebliches zusätzliches „Fahrrad-Potential“ zu erschließen. Beispielhaft gemäß den Informationen des BMVI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) besitzen in Kopenhagen inzwischen 25% der Haushalte mit zwei und mehr Kindern ein Lastenrad.

Laut dem EU-Project CycleLogistics könnten 51% aller motorisierten Transporte in europäischen Städten auf Fahrräder, Radanhänger oder Lastenräder verlagert werden, da sie eine Streckenlänge von unter sieben Kilometern und ein Gewicht von weniger als 200 kg haben (Reiter/Wrighton 2016).

Umfragen anderer Kommunen zeigen oft, dass es eine hohe Resonanz für die Nutzung eines Lastenrades bei Testphasen gibt. Vor der eigenen Anschaffung eines eigenen Lastenrades schreckten hierbei aufgrund des hohen Kaufpreises, Testfahrer/Innen trotz Begeisterung jedoch immer wieder zurück. Durch die Einführung eines Förderprogrammes soll dieses Hemmnis gemindert werden.

Aus den benannten Gründen beantragt die Beckumer FDP-Fraktion, den Einsatz von E-Bikes und Lastenrädern jeglicher Art, als Alternative zur Lastenauslieferung und der individuellen Kinderbeförderung mit dem KFZ, ab sofort durch einen städtischen Zuschuss zu forcieren.

Die gesamte Fördersumme sollte einen Bezug auf die derzeit unterdurchschnittlichen 18% des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr in Beckum in Verbindung mit der Zielvorgabe von 25% Fahrradverkehr am Gesamtverkehr haben. Darum schlagen wir 18.000 € als gesamte Fördersumme und 25% Förderanteil je beantragten Fördergegenstand vor.

Es sollen gefördert werden:

Fahrradhanhänger als Lastenanhänger	mit 25% bis max. 90 EUR
Fahrradhanhänger als Kinderanhänger	mit 25% bis max. 180 EUR
E-Bikes, Pedelecs und muskelgetriebene Lastenfahrräder	mit 25% bis max. 360 EUR
Lasten-E-Bikes/Pedelecs	mit 25% bis max. 720 EUR

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kauf von gebrauchten oben genannten Fördergegenständen wird nicht gefördert.

Um die Bekanntheit dieses neuen städtischen Förderprogrammes zu erhöhen, erklären sich die Zuschussempfänger dazu bereit, einen noch zu entwickelnden Förderaufkleber wie z.B. „Ich bin klimaBEwusst mobil“ oder „Klimakommune Beckum“ auf dem Fördergegenstand anzubringen. Weitere Details können dem als Anlage beigefügten Antragsformular (Seite 5 bis Seite 8) entnommen werden.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird das jeweils aktuell zur Verfügung stehende Zuschuss-Budget auf der städtischen Beckumer Homepage angezeigt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt ohne die Erstellung schriftlicher Vor- und Endbescheide, direkt nach dem Einreichen der im Antragsformular geforderten Unterlagen. Was die Reihenfolge betrifft gilt das Datum des Eingangsstempels.

Die Auszahlung der Förderungen soll unbürokratisch erfolgen. Es sollen Beckumer Bürger/- innen aus Beckum antragsberechtigt sein. Der Fördergegenstand muss in Beckum erworben worden sein.

Die FDP-Fraktion beantragt, für das o.g. Serviceangebot einen Betrag in Höhe von 18.000,00 Euro vorerst mit der Laufzeit für ein Jahr einzusetzen. Je nach aktueller städtischen Haushaltslage sollen nach einer Evaluation in den kommenden Jahren eventuell weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden, idealerweise sollte dieses Förderprogramm jedes Jahr neu mit einem Gesamtförderbetrag im städtischen Haushalt eingeplant werden, um die umweltpolitischen Zielvorgaben in Beckum zu erreichen.

Im Anhang findet sich ein beispielhaftes Formular aus der Stadt Bocholt, welches gemäß unserem Antrag unsererseits modifiziert wurde und evtl. als Vorlage dienen könnte.



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender



Tobias Tarner
Sachkundiger Bürger FDP-Fraktion im BAUV

- Anlage-

Bsp. Formular: „Antrag auf einen Zuschuss der Stadt Beckum für E-Bikes, Lastenräder und Fahrrad-Lastenanhänger“

Bitte beachten Sie, dass eine Bezuschussung für E-Bikes, Lastenräder bzw. Lastenanhänger pro Antragssteller (volljährig) nur einmal erfolgen kann und diese Person ihren Hauptwohnsitz in Beckum haben muss. Der Fördergegenstand muss bei einem Beckumer Zweiradfachgeschäft nach dem Stichtag der Einführung des Förderprogrammes erworben worden sein. Bei Online-Einkäufen erfolgt keine Bezuschussung.

An

Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Antragstellerin/Antragsteller

Vorname:

Nachname

Straße/Hausnummer:

Geburtsdatum (Antragsteller/in muss älter als 18 Jahre sein):

Telefonnummer (für Rückfragen):

E-Mail (für Rückfragen):

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für den Kauf des folgenden werksneuen E-Bikes, Lastenrades bzw. Lastenanhängers (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Fahrradanhänger als Lastenanhänger - Förderung 25%, max. 90 EUR

Fahrradanhänger als Kinderanhänger - Förderung 25%, max. 180 EUR

E-Bike, muskelgetriebenes Lastenfahrrad - Förderung 25%, max. 360 EUR

Lasten-E-Bikes/Pedelecs - Förderung 25%, max. 720 EUR

Ich versichere, dass der erworbene Fördergegenstand ausschließlich vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitglieder für mindestens 36 Monate genutzt und in dieser Zeit nicht verkauft wird, vermietet oder dauerhaft an sonstige Personen weitergegeben wird.

Die Stadt wird zum Ablauf des Zeitraumes von 3 Jahren kontrollieren, ob die vorgenannten Förderbedingungen eingehalten wurden. Ich werde den Gegenstand dazu auf Anforderung der Stadt vor dem Rathaus, Weststr. 46, 59269 Beckum vorstellen.

Den Förderaufkleber „Klimastadt Beckum“ bringe ich umgehend nach Erhalt auf dem Fördergegenstand an.

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Unterzeichneter Kaufvertrag (mit Datierung nach dem Einführungsdatum des Förderprogrammes, ggf. mit einer Rücktrittsklausel für den Fall, dass es zu keiner städtischen Förderung kommen sollte, z.B. wg. ausgeschöpfter Fördermittel); dieser muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Käufer/ die Käuferin, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes sowie den zu zahlenden Preis enthalten.
- Rahmennummer des Rades oder des Anhängers (beim Anhänger sofern vorhanden).
- Wohnortnachweis durch eine Kopie des Personalausweises; Beckum muss der Hauptwohnsitz sein.

Nach Eingang der Unterlagen erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Vorbescheid, der die Höhe des zugesagten Zuschusses konkret benennt. Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung im Original (wird zurückgegeben).

Nach Rückerhalt der Rechnung muss diese für den Zeitraum der verpflichtenden Eigennutzungsdauer (= 36 Monate) aufbewahrt werden.

Ich bitte um Überweisung des Förderbetrages auf mein Bankkonto:

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Die Stadt Beckum behält sich in folgenden Fallgruppen den jederzeitigen Widerruf der Bewilligung und/oder Förderung vor:

- Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36 – monatigen Eigennutzungszeitraums.
- Nachträgliches bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten.

Im Falle des Widerrufs umfasst die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits überwiesener Förderbeträge eine dreiprozentige Verzinsung anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des pflichtgemäßen Eigennutzungszeitraums.

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können, sind der Stadt Beckum unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. Ä.) mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Beckum entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Mit den vorstehenden Rückforderungsmöglichkeiten/ der Rückzahlungsverpflichtung erkläre ich mich mit dieser Antragstellung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personen- und projektbezogenen Daten im Rahmen des Zuschussverfahrens der Stadt Beckum zum Zwecke der Antragsbearbeitung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann

Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0155

öffentlich

Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die globale Klimaerwärmung und die daraus resultierenden Folgen des Klimawandels betreffen auch die Stadt Beckum. Daher unterstützt die Stadt Beckum die Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes und stellt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen als Aufgabe von höchster Priorität heraus. Die Stadt Beckum setzt auf diese Weise ein weiteres Zeichen für den Klimaschutz in Beckum und bekräftigt die bisherige erfolgreich durchgeführte städtische Klimaschutzarbeit. Der Begriff Klimanotstand ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung der Anregung zur Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes hat der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Stadt Beckum sind 2 Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen. So wird beantragt, die Stadt Beckum möge die Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes unterstützen. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, die beiden Anregungen an den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung zu übertragen (siehe Vorlagen 2019/0072 und 2019/0072/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).

Mit dem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2010 wurde das Themenfeld Klimaschutz in der Verwaltung institutionalisiert und ein umfassendes Handlungskonzept erstellt, welches seitdem sukzessive Maßnahmen zum Klimaschutz umsetzt und weiterentwickelt. Im Jahr 2016 hat sich die Stadt Beckum mit dem Förderprojekt „Masterplan 100 % Klimaschutz“ hohe Ziele von einer 95-prozentigen Reduktion der Treibhausgase und einer 50-prozentigen Einsparung des Endenergiebedarfs bis 2050 im Vergleich zum Ausgangsjahr 1990 gesetzt. Die für die Zielerreichung nötigen Maßnahmen umfassen alle Handlungsbereiche, wie beispielsweise den Ausbau erneuerbarer Energien, die energetische Gebäudesanierung der städtischen Liegenschaften und Einrichtungen, die Vorbildfunktion der Stadt für eine klimafreundliche Mobilität, Klimaschutzprojekte mit Beckumer Schulen sowie eine intensive und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit, die Bürgerinnen und Bürger unterstützt, einen klimabewussten Alltag zu leben. Dies alles ist dennoch nicht ausreichend, um die anvisierten Klimaschutzziele zu erreichen.

Vor allem über finanzielle Anreizsysteme, welche die Umwelt entlasten und sich positiv auf das Klima auswirken, kann ein mehrheitliches Handeln in der Bevölkerung zugunsten des Klimaschutzes ausgelöst werden.

Die Auswirkungen des vom Menschen verursachten Klimawandels werden immer deutlicher spürbar. Schäden von fast 1 Milliarde Euro in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr sind das allein ökonomisch sichtbare Ergebnis dieser Folgen. Junge Menschen weltweit und auch in Beckum machen seit Monaten darauf aufmerksam, dass Klimaschutz die wesentliche Grundlage für die Zukunft der Menschen auf diesem Planeten ist. Als Masterplankommune 100 % Klimaschutz hat sich Beckum bereits ambitionierte Ziele für den Klimaschutz gesetzt und leitet daraus die Verpflichtung ab, sich weiterhin besonders für den Klimaschutz einzusetzen. Zukünftige Entscheidungen müssen so getroffen werden, dass sie den nachfolgenden Generationen mindestens die gleichen Lebensentscheidungsmöglichkeiten bieten, wie wir sie heute haben.

Aus diesen Gründen erklärt die Stadt Beckum den Klimanotstand und stellt die Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen als Aufgabe von höchster Priorität mit nachfolgenden Maßgaben heraus:

- Die Stadt Beckum wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und, wenn immer möglich, jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Stadt Beckum orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere im Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.

- Die Stadt Beckum fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens 2050 vollständig erreicht wird.
- Die Stadt Beckum fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

Anlage(n):

- 1 Anregung 1 nach § 24 Gemeindeordnung bezüglich der Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes
- 2 Anregung 2 nach § 24 Gemeindeordnung bezüglich der Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes

An den
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum

Anregung nach §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen

Der Rat von Beckum möge beschließen:

Die Stadt Beckum unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)^[1], wie sie in dieser Anregung niedergelegt ist.

Begründung:

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt:

Es ist Zeit zu handeln!

Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)^[1]

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Klimawandel zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein.

Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem.

TOP
14

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je schnell zu handeln!

Die Kommune erklärt den Climate Emergency und anerkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität:

- Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere im Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- Die Kommune fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2050 vollständig erreicht wird.
- Die Kommune fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

[1] Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

An den
Bürgermeister
Herrn Dr. K.-U. Strothmann
59269 Beckum

Anregung nach §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen

Der Rat von der Stadt Beckum möge beschließen:

Die Stadt Beckum unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)^[1], wie sie in dieser Anregung niedergelegt ist.

Begründung:

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt:

Es ist Zeit zu handeln!

Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)^[1]

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Klimawandel zu spüren

sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein.

Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je schnell zu handeln!

Die Kommune erklärt den Climate Emergency und anerkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität:

- Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere im Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- Die Kommune fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2050 vollständig erreicht wird.
- Die Kommune fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

[1] Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0159
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– **Beitritt der Stadt Beckum zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V.**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
02.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: **Sachentscheidung**

Der Antrag zum Beitritt der Stadt Beckum zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. wird zurückgestellt. Im Rahmen der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes als prioritäre Maßnahme aus dem Verkehrsentwicklungsplan kann eine Prüfung zum Beitritt der Stadt Beckum zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. resultieren.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Stadt Beckum ist eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen. So wird beantragt, die Stadt Beckum möge dem Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. beitreten. Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, die Anregung an den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung zu übertragen (siehe Vorlagen 2019/0072 und 2019/0072/1 sowie die Niederschrift zur Sitzung).

Die Bewerbung der Stadt Beckum zum Beitritt zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. ist bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt und Klimaschutz am 13. September 2011 diskutiert und die Entwicklung zur fahrradfreundlichen Stadt als mittelfristiges Ziel festgehalten worden (siehe Vorlage 2011/0115). Mit Verabschiedung des Stadtentwicklungskonzeptes Beckum 2025 in der Sitzung des Rates am 21. Juli 2011 ist dieses Ziel noch einmal bekräftigt worden. Die Attraktivitätssteigerung des Radfahrverkehrs sowie die Förderung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch verkehrsplanerische und stadtstrukturelle Projekte ist im Stadtentwicklungskonzept ebenso wie das Bemühen um die Anerkennung als fahrradfreundliche Stadt ausdrücklich als Ziel der Stadt Beckum genannt. Zuvor war in dem am 13. Juli 2010 vom Rat beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept das Thema Radwegenetz und Öffentlichkeitsarbeit für eine Steigerung des Radfahrverkehrs in den Maßnahmenplan mit aufgenommen worden.

Eine Mitgliedschaft im Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. kostet 2.500 Euro jährlich. Sie lässt sich jedoch nicht ohne weiteren Aufwand durch eine Beitrittserklärung erwerben. Vielmehr müssen interessierte Kommunen eine aussagekräftige Bewerbung einreichen und anschließend eine Art Aufnahmeverfahren, das an bestimmten Kriterien ausgerichtet ist, durchlaufen. Auf der Homepage des Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. heißt es dazu:

"Generelles Ziel der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. ist es, wohnliche, zukunftsfähige und lebendige Städte zu gestalten. Städte mit Lebens- und Bewegungsqualität zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Die Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer als Ganzes ist deshalb besonders zu fördern. Dabei ist das Fahrrad innerhalb der nichtmotorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar. Daher bleibt das Fahrrad der wichtigste Aktivposten für die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V..

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich nicht nur als „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden“, sondern darüber hinaus als Modellstädte für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und stadtverträgliche Mobilität und unterstützen alle Maßnahmen, die die Stadt als Lebensraum stärken - fahrradfreundlich und mehr.

Viele Städte und Gemeinden bewerben sich um eine Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft. Aber nicht alle werden aufgenommen. Die Auswahl erfolgt anhand klar definierter Kriterien, entschieden wird von einer unabhängigen Expertenkommission. Bewerber müssen ein

- *fahrradfreundliches Gesamtkonzept vorlegen,*
- *innovative, effektive und unkonventionelle Wege zur Lösung von Problemen bevorzugen*
- *kommunalpolitisch deutliche Prioritäten für den Radverkehr setzen. (...)"*

Bei den Kriterien handelt es sich um eine offene Liste, die Anhaltspunkte, aber keine abschließende Beurteilungsgrundlage für eine erfolgreiche Bewerbung bietet. Grundsätzlich festzuhalten ist, dass die Stadt Beckum in den vergangenen Jahren bereits viele Maßnahmen umgesetzt hat, die im Kriterienkatalog wiederzufinden sind.

Aufgrund der zentralen Anforderung eines fahrradfreundlichen Gesamtkonzeptes schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes die Möglichkeit eines Beitrittes zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. anhand der geforderten Kriterien zu prüfen. Sofern die Ergebnisse des Radverkehrskonzeptes mit den Kriterien übereinstimmend sind, kann daraus eine Bewerbung zum Beitritt zum Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V erfolgen.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister
am: 15.03.19

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr,46
59269 Beckum

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
**Thema: Beitritt der Stadt Beckum zur AGFS (Arbeitsgemeinschaft Fußgänger -und
fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich
der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie möge den Beitritt zur AGFS beschließen.

Begründung:

der demographische Wandel, Parkraumbewirtschaftung, steigender Individualverkehr, Rad und Fußverkehr, sind Herausforderungen die nur in einem perfekten Zusammenspiel der Beteiligten gelöst werden können. Hier ist es unabdingbar, die Fachleute mit einzubeziehen die über ein Höchstmaß an Kompetenz verfügen. (siehe Anlage). Erlaubt sei hier der Hinweis, dass der Kreis Warendorf bereits seit 2012 Mitglied ist.

Mit freundlichen Grüßen

Beckum, den 14.03.2019

Anlage: AGFS

Bürgerantrag14.03.2019.doc

TOP Ö 15

Aufnahmekriterien für neue Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS)

Generelles Ziel der AGFS ist es, wohnliche, zukunftsfähige und lebendige Städte zu gestalten. Städte mit Lebens- und Bewegungsqualität zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Daraus folgt, dass es gilt, die Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer als Ganzes besonders zu fördern. Dabei ist das Fahrrad innerhalb der Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich nicht nur als „Fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise“, sondern darüber hinaus als Modellstädte für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und stadtverträgliche Mobilität und unterstützen alle Maßnahmen, die die Stadt als Lebensraum stärken.

Folgende Kriterien sollen Berücksichtigung finden (eine Nichtberücksichtigung sollte begründet werden):

1. Kommunalpolitische Zielsetzung:

- Anhebung des Anteils der Nahmobilität am Gesamtverkehrsaufkommen auf 60% in den Innenstädten (Evaluation durch Modal Split Erhebung)
- Für den Radverkehr wird ein Anteil von 25% in den Innenstädten angestrebt (Evaluation durch Modal Split Erhebung)
- Klare, stringente kommunale Nahmobilitätspolitik (Nahmobilität als System fördern)
- Stadt der kurzen Wege (Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung sichern)
- Barrierefreie Kommune
- Schaffung von Bewegung aktivierender Infrastruktur
- Gesundheits-, umwelt-, sozial- und finanzpolitische Ziele bezüglich der Nahmobilität

2. Prioritätensetzung für die Nahmobilitätsförderung:

- Politische Grundsatzentscheidung
- Organisatorische, personelle und finanzielle Regelungen
- Rad- und Fußverkehrskonzept (Nahmobilitätskonzept) ggf. auch integriert in VEP
- Fortschreibung der Rad- und Fußverkehrsplanung
- Fuß- und Radwege von ruhendem Kfz-Verkehr freihalten
- Ausreichende Unterhaltung der Infrastruktur für Nahmobilität
- Berücksichtigung der technischen Handreichungen der AGFS als Mindeststandard (z.B. Baustellenbroschüre, Querungsstellenbroschüre)

3. Stadtplanerische Schwerpunkte

- Hochwertige, wohnungsbezogene, attraktive Naherholungsangebote
- Vernetzung von Alltags- und Freizeitmobilität
- "Bewegungsbänder" für Freizeitverkehre (Inliner etc.)
- Gleichberechtigte Planung nichtmotorisierter Verkehre integrative Verkehrsplanung)

4. Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur schaffen:

- Radfahrstreifen, Schutzstreifen f. d. Radverkehr
- Radfahrschleusen und -Aufstellflächen an Knotenpunkten
- Fahrradstraßen
- Radwege
- Radschnellwege
- Tempo 30/Verkehrsberuhigung
- Öffnung von Einbahnstraßen
- Gleichberechtigte Berücksichtigung an Lichtsignalsteuerungen
- Regelmäßige Verkehrsschauen (vorzugsweise gesondert für den Rad- und Fußverkehr)
- Qualitativ hochwertige Abstellanlagen (z.B. ADFC zertifizierte Abstellanlagen)
- Radstationen
- Bau und Betrieb von Fahrradabstellanlagen
- Rad- und Wandertouristische Infrastruktur
- Radwegweisung (kommunale Ergänzung der Radwegweisung NRW)
- Entschärfung von Unfallschwerpunkten
- Sichere Querungsstellen
- Beachtung der einschlägigen Regelwerke (EFA, ERA, RAS, RILSA, RAL, ...) für alle öffentlichen Straßen und Wege
- Schadensmeldesystem (z.B. Nutzung Mängelmeldesystem des Landes)

Hindernisfreiheit (keine Umlaufsperrn) und Überprüfung der Notwendigkeit von Pollern

- Zusammenhängende Rad- und Fußwegenetze
- Adäquat dimensionierte Fußverkehrsanlagen
- Fußgängerwegweisung (und Ausweisung von Inliner-Routen, Nordic Walking Routen, Wanderwegen)
- Attraktive öffentliche Räume (auch für Aufenthalt und Kommunikation, beispielsweise Ruhezonen, Spielplätze, markante Treffpunkte, usw.)
- Kein angeordnetes Parken auf Gehwegen auf Kosten der Mindestbreite

5. Service für den Fußgänger- und Radverkehr

- Initiierung von fahrradbezogenen Dienstleistungen (z. B. Fahrradkuriere, Fahrradwachen, Reparaturservice, etc.)
- Schnittstellen schaffen (z.B. Mitnahme im ÖV, Bike and Ride)
- Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Einzelhandel (z. B. Hol / Bringdienste des Einzelhandels)

- Barrierefreier Einzelhandel
- Fahrradfreundliche Arbeitgeber
- Service z.B. „Nette Toilette“ (kostenfreies Angebot der in der Innenstadt ansässigen Institutionen und Geschäfte, siehe im Internet: www.die-nette-toilette.de)
- Fahrradverleihsystem

6. Kommunikation und Information

- Nahmobilitätsfreundliches Klima fördern
- Integriertes, offensives Marketingkonzept (Werbung, Medien)
- Bürgerinformationen, Broschüren, Flyer, Homepage, etc ...
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Abstellen von Fahrrädern am Wohnhaus (Abstellanlagen barrierefrei zu erreichen)
- Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden (ADFC, Senioren- und Behindertenverbände, Handel, Industrie, etc.)
- Fahrrad- und Wandertourismusförderung
- Vorbildfunktion kommunaler Repräsentanten
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ideell und materiell)

Anmerkung: Es handelt sich um eine "offene Liste" der Aufnahmekriterien. Sie bietet Anhaltspunkte und richtet sich auch nach den örtlichen Gegebenheiten.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Umweltschutz, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität, insbesondere der Radfahrenden und Zufußgehenden, um u. a. die Verkehrssicherheit bei deren Teilnahme am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr signifikant zu erhöhen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise in der Öffentlichkeit; gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land NRW;
 - d) Förderung der Nahmobilität im Sinne des Leitbildes des Vereins;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden. Ein Zusammenschluss von mehreren Gebietskörperschaften, z.B. ein Städteverbund, gilt als eine Gebietskörperschaft im Sinne dieser Satzung.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Verleihung der Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städteregion" durch das zuständige Landesministerium voraus, und zwar im Sinne des Leitbildes der AGFS. Hierzu wird die bei der Landesregierung eingerichtete Auswahlkommission zuvor jeweils eine Empfehlung abgeben. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt anschließend durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Verlust der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages rückständig bleibt.
4. Sofern die Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städteregion" von der Landesregierung aberkannt wurde, zieht dies den Verlust der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres nach sich.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Vorstand erhebt einmal jährlich einen Beitrag von den Mitgliedern des Vereins. Der Beitrag dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Eigenanteile an den Personalkosten der Geschäftsstelle,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.Die Höhe des zu leistenden Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Facharbeitskreis.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils einen stimmberechtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.
Insbesondere gilt:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie beschließt über die jährliche Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
 - e) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.
 - f) Sie bestellt den Vorstand und beruft ihn ab und wählt das Präsidium.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zu diesem Zweck eine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen stets unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 13 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist auch ein Mitglied des Präsidiums verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Vorstand. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Protokollführer.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 1 a) - b) werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl/en sind zulässig.
3. Sofern ein Präsidiumsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in das Präsidium maßgeblich war, scheidet dieses Präsidiumsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds zu entscheiden ist, aus dem Präsidium aus.
4. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insoweit entstehende Kosten sollen von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.
5. Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Repräsentation des Vereins,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; das Präsidium kann zu diesem Zweck Berichterstattung vom Vorstand verlangen,
 - c) Zustimmung zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten durch den Vorstand,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
 - e) Vertretung gegenüber dem Vorstand, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Darüber hinaus kann es eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, die u. a. Maßnahmen des Vorstands regelt, die der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium bedürfen.
7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Erklärungen des Präsidiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 13 Vorstand

1. Die Stadt Krefeld stellt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem hauptberuflich tätigen Mitglied. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung, repräsentiert und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Er erhält einen Ersatz seiner Auslagen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über einzelne Projekte sowie die Art und Weise der Durchführung,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung von Fördergeldern, Spenden und sonstige Einnahmen,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Facharbeitskreises
 - d) die Verwaltung der Finanzen (einschließlich der Verwendung von Fördermitteln) und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 14 Der Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist der Vorstand, dem/der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Seine Aufgaben können ganz oder teilweise von Unterarbeitskreisen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Unterarbeitskreise haben die Aufgabe, das Präsidium und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch den Vorstand einzuberufen.

§ 15 Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter/innen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat tagt einmal jährlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder (Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentanten des Vereins haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bilden abweichend von § 12 Ziffer 2. der Vorsitzende des Vorstands und der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands das Präsidium als Vorsitzender und als weitere Mitglieder des Präsidiums. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der nach Ablauf ihrer Amtszeit von 5 Jahren als ehemalige Vorstandsmitglieder erstmals über ihre Nachfolge entschieden worden wäre.

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister.

Satzungsbeschluss vom 27.09.2012



(Gregor Kathstede, Vorsitzender)